

17. Sonstige Unterlagen

- 17.1 Angaben zum Repowering**
- 17.2 Anschrift Wasser- und Bodenverband**
- 17.3 Liste von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und personenbezogenen Daten**
(förmliches Verfahren)
- 17.4 Nachweis der Erschließung**
- 17.5 Datenblatt Bundesnetzagentur**
- 17.6 Verpflichtungserklärung – Einhaltung der Auflagen aus den Fachgutachten**
- 17.7 Zusammenfassung der Antragsdaten**
- 17.8 Kostenübernahmeerklärung**
- 17.9 Ausgleichsflächenkataster**

17.1 Angaben zum Repowering

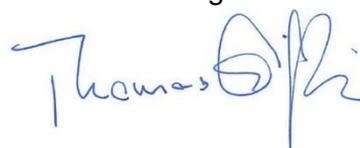
Für das Genehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG ist eine Darstellung der Differenzen im Ist- und Planzustand darzustellen (Deltabetrachtung). Hier ist darauf zu achten, dass die Rückbauanlagen mit ihren genehmigten Schallpegeln einer geplanten WKA zugeordnet werden müssen.

Die Zuordnung der beantragten WEA 52-01 bis WEA 52-05 zu den rückzubauenden Bestands WEA BVD 52-1 bis BVD 52-10 vom Typ Enercon E-70 E4 2.30MW NH64 erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Repoweringvorhaben Fl.52 - Goldelund			
WEA Bez. Neu	WEA IST SN/Bez.	LLUR Az./Datum	Flurstück
WEA 52-01 V162 NH119 Az.G40/2022/083	SN 784337 BVD 52-1	G40-2012-346 09.09.2013	Flur 2 Fl.St.33
	SN 784340 BVD 52-4	G40-2012-349 09.09.2013	Flur 2 Fl.St.46
WEA 52-02 V162 NH119 Az. G40/2022/084	SN 784338 BVD 52-2	G40-2012-347 09.09.2013	Flur 2 Fl.St.35
	SN 784341 BVD 52-5	G40-2012-350 09.09.2013	Flur 2 Fl.St.44/2
	SN 784342 BVD 52-10	G40-2012-355 09.09.2013	Flur 2 Fl.St.39
WEA 52-03 V150 NH105 Az.G40/2022/085	SN 784339 BVD 52-3	G40-2012-348 09.09.2013	Flur 2 Fl.St.49+50
	SN 784521 BVD 52-6	G40-2013-389 26.02.2014	Flur 2 Fl.St.49
WEA 52-04 V150 NH105 Az. G40/2022/086	SN 784522 BVD 52-7	G40-2013-390 26.02.2014	Flur 2 Fl.St.44/1
WEA 52-05 V162 NH119 Az.G40/2022/087	SN 784343 BVD 52-9	G40-2012-354 09.09.2013	Flur 6 (GB) Fl.St.58
	SN 784520 BVD 52-8	G40-2013-391 26.02.2014	Flur 2 Fl.St.43/5

Tabelle : Zuordnung der beantragten WEA Standorte zu den Rückbau WEA

*1: Die Bestands WEA Enercon E-70 E4 NH64 2.30 MW mit den SN 784337 / 784338 / 784339 / 784340 / 784341 / 784342 / 784343 / 784520 / 784521 / 784522 werden vor der Inbetriebnahme der neu beantragten WEA zurückgebaut. Ein paralleler Weiterbetrieb ist aufgrund von technischen und immissionsschutzrechtlichen Auflagen nicht realisierbar.



17.2 Angaben zum Wasser- und Bodenverband
--

- **17.2 Anschrift Wasser- und Bodenverband:**

GuLV Bongsieler Kanal

Verbandsvorsteher:

Nicolaus Thomsen
Norderreihe 4
24969 Lindewitt, OT Kleinwiehe

Geschäftsstelle:

Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel
Heie-Juuler-Wäi 1
25920 Risum-Lindholm

**17.3 Auflistung der Unterlagen, die nicht der Öffentlichkeit
zugänglich gemacht werden dürfen**

- 17.3_(1) Schreiben Vestas 0111-1839.VO2 – Stellungnahme zur Offenlegung der Hersteller Dokument (22.02.22 / 3 Seiten)
- 17.3_(2)_Liste der Dokumente die nicht veröffentlicht werden.

HINWEIS Datenschutz:

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die aktuelle Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union sind verpflichtend einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die personenbezogenen Daten in allen Antragsformularen.

**An den Planer/zukünftigen Betreiber
zur Weitergabe an die Genehmigungsbehörde**

**0111-1839.V02 - Stellungnahme zur Offenlegung eingereichten Unterlagen der
Vestas Windenergieanlage**

Sehr geehrter Damen und Herren,

im Zuge der Genehmigungsantrages von Windenergieanlagen werden diverse von Vestas erstellte bzw. zur Verfügung gestellte Dokumentation eingereicht.

Dokumente, welche von Vestas erstellt und geteilt werden beinhalten immer eine Klassifizierung. Die niedrigste Klassifizierung „Public“ kennzeichnet Dokumente, welche mit der Öffentlichkeit geteilt werden dürfen. Die nächsthöhere Klassifizierung ist „Restricted“. Hier ist ein Austausch der Dokumente nur bei einem Wissensbedarf an die relevanten Personen erlaubt. Die dritte Stufe ist mit „Confidential“ gekennzeichnet. Hier ist ein Austausch, wie bei „Restricted“ nur an relevante Personen mit Wissensbedarf zu ermöglichen. Zusätzlich wird eine Geheimhaltungsvereinbarung benötigt, da das Dokument wichtige interne sensible Informationen enthält, welche die Wettbewerbsfähigkeit schaden kann.

Allein die Klassifizierung ist kein Indiz, ob ein Dokument offengelegt werden darf. In der nachfolgenden Liste sind Dokumente aufgelistet, welche üblicherweise im Genehmigungsverfahren von Vestas an den Planer/zukünftigen Betreiber geteilt werden. Jegliche eingereichten Dokumente fallen unter den oben genannten Richtlinien, weshalb diese nicht bzw. nur begrenzt im Zuge der Genehmigung offengelegt werden dürfen. Diese Auswahl wurde getroffen, um die Öffentlichkeit mit den für Sie relevanten Informationen einen Zugang zu ermöglichen. Daher kann es auch bei nicht geschützten Dokumenten der Fall sein, dass diese nicht offengelegt werden dürfen.

<u>Thema</u>	<u>Dokument (sofern eingereicht)</u>	<u>Freigabe Offenlegung</u>
Allgemeine Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Beschreibung der Windenergieanlage ○ Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen ○ Prinzipieller Aufbau und Energiefluss ○ Interne Einschätzung zur Störfallverordnung ○ Sägezahn Hinterkante – technische Beschreibung ○ Tages und Nachtkennzeichnung 	Ja.
Zeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Übersichtszeichnung ○ Seitenansicht des Maschinenhauses ○ Zeichnung Legende Deutsch 	Ja.

Vestas Deutschland GmbH

Klostertor 1, 20097 Hamburg, Deutschland
 Tel: +49 4841 971 0, Fax: +49 4841 971 360, vestas-centraleurope@vestas.com, www.vestas.com
 Bank: UniCredit Bank - HypoVereinsbank, München
 IBAN: DE45 7002 0270 0666 8897 54, BIC: HYVEDEMMXXX
 Commerzbank, Frankfurt, IBAN: DE96 5008 0000 0980 8140 00, BIC: DRESDEFFXXX
 Nordea Bank, Frankfurt, IBAN: DE59 5143 0300 2125 7100 01, BIC: NDEADEFXXX
 Handelsregister: Hamburg HRB 154968, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 134 657 783,
 Steueridentifikationsnummer: 1 529 211 237
 Geschäftsführer: Cornelis de Baar, Emma Bergman, Daniel Fröhling
 Company reg. name: Vestas Deutschland GmbH

Classification: Restricted

Thema	Dokument (sofern eingereicht)	Freigabe Offenlegung
Vestas Spezifikation	<ul style="list-style-type: none"> ○ Leistungsspezifikation 	Nur Deckblatt. <i>Hier bitte projektspezifische Gutachten verwenden (Schatten, Schall, Standsicherheit), die offengelegt werden können.</i>
Turm	<ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfbericht Turm <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Statik, geprüft und weitere geprüfte Unterlagen¹</i> ○ Prüfzeichnung Gesamtturm, geprüft 	Nur Prüfbericht (ohne die geprüften Unterlagen und Zeichnungen).
Ankerkorb	<ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfbericht <ul style="list-style-type: none"> ○ Statik, geprüft ○ Prüfzeichnung Ankerkorb, geprüft 	Nur Prüfbericht (ohne die geprüften Unterlagen und Zeichnungen).
Fundament	<ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfbericht <ul style="list-style-type: none"> ○ Statik, geprüft ○ Schal-, und Bewehrungspläne, geprüft 	Nur Prüfbericht (ohne die geprüften Unterlagen und Zeichnungen).
Lasten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lastgutachten <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Turmkopflasten, geprüft¹</i> ○ Fundamentlasten, geprüft 	Nur Prüfbericht (ohne die geprüften Unterlagen und Zeichnungen).
Maschine	<ul style="list-style-type: none"> ○ Maschinengutachten (MG) <ul style="list-style-type: none"> ○ Anl. 1 Windenergieanlagen-spezifikation ○ Anl. 2 Inbetriebnahme-protokoll ○ Anl. 3 Bedienungsanleitung ○ Anl. 4 Wartungspflichtenheft ○ <i>Anl. 5 Auflistung aller eingereichten und geprüften Unterlagen¹</i> 	Nur Gutachten. (ohne die Anlagen 1 bis 5).
Optionale Systeme	<ul style="list-style-type: none"> ○ Diverse allgemeine Beschreibungen der Optionen ○ Gutachten der Option 	Nein. <i>Sofern ein Gutachten der Option verfügbar ist, kann dieses veröffentlicht werden. Ist kein Gutachten der Option verfügbar darf die allgemeine Beschreibung veröffentlicht werden.</i>
Umwelt-verträglichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit ○ Angaben wassergefährdende Stoffe ○ Umgang wassergefährdende Stoffe ○ Angaben zum Abfall 	Ja.

¹ Dokument ist nicht im Vestas Standard Dokumentationspaket enthalten und darf nicht offengelegt werden.

Thema	Dokument (sofern eingereicht)	Freigabe Offenlegung
Brandschutz	<ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Beschreibung Brandschutz der Anlagenplattform 	Nein. <i>Veröffentlicht werden darf das generische Brandschutzgutachten der beantragten Windenergieanlage.</i>
Personenschutz	<ul style="list-style-type: none"> ○ Evakuierungs-, Flucht,- und Rettungsanweisung für Onshore-Windenergieanlagen 	Nur Deckblatt. <i>Veröffentlicht werden kann der Evakuierungsplan der beantragten Windenergieanlage.</i>
Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ○ Notbeleuchtung an WEA – Allgemeine Spezifikation ○ Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz ○ Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan ○ Blitzschutz und EMV ○ Vestas Erdungssystem 	Ja.
Sicherheitsdatenblätter	<ul style="list-style-type: none"> ○ Diverse Sicherheitsdatenblätter 	Ja.
Kosten-dokumente	<ul style="list-style-type: none"> ○ Herstellkosten ○ Rohbaukosten ○ Rückbaukosten ○ Baukosten nach DIN276 	Nur Deckblatt.
Manuale / Handbücher	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wartungspflichtenheft 	Nur Deckblatt.

Zusätzlich gilt im Allgemeinen, dass nicht gelistete Dokumente nicht offengelegt werden dürfen, sofern nicht explizit von Vestas freigegeben.

Technical Sales Management NCE
Vestas Northern & Central Europe

Genehmigungsantrag nach §16B BImSchG

AZ. G40/2022/083 bis 087 / BWP Veer Dörper Fl.52 Goldelund

Folgende Dokumente sind Betriebsgeheimnisse des WEA Herstellers und werden nicht veröffentlicht:

Kapitel 1.1 - Antragsformular - §16 BImSchG:

1) Vestas V150 NH105:

- Herstellkosten V150 - 6.0 MW NH105
- Rohbaukosten V150 - 6.0 MW NH105

2) Vestas V162 NH119:

- Herstellkosten V162 - 7.2 MW NH119
 - Rohbaukosten V162 - 7.2 MW NH119
-

Kapitel 3.9- Sonstiges:

Gültig für die WEA Typen (V150 / V162):

- 3.9_(1)_Star-Lifftket-Betriebsanleitung--(OeRG_0034-4578)-(0049-8136) (12.11.18 / 40 Seiten)
-

Kapitel 4.6 - Quellenplan Schallimmissionen / Erschütterungen:

1) Vestas V150 NH105:

- 4.6_(2)_0104-6895.V01-Leist.spez.V150 6MW (12.03.21 / 35 Seiten)

2) Vestas V162 NH119:

- 4.6_(2)_0114-3777.V04-Leist.spez.V162 7.20 MW (10.11.22 / 39 Seiten)
 - 4.6_(3)_0117-3576.V03-Eingangsgößen Schallimmissionsprognosen 7.20 MW (19.07.22 / 6 Seiten)
-

Kapitel 4.7 - Sonstige Emissionen:

Gültig für alle 3 WEA Typen (V136 / V150 / V162):

- 4.8_(1)_ Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem 0028-0787.V07-Spezi-Schattenmodul-NorthTec- (2023-03-23 / 10 Seiten)

Kapitel 6.2 - Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen:

Gültig für die WEA Typen (V150 / V162):

- 6.2_(3)_Stellungnahme Vestas zu der Option Eiserkennung (12.04.23 / 1 Seite)
 - 6.2_(4)_Allgemeine-Spezifikation-Vestas-Eiserkennung-(VID) Dok. Nr. 0049-7921.V15 (13.10.22 / 8 Seiten)
 - 6.2_(5)_DNV Rotorblatt Überwachungssystem (VID) Report Nr.: DNV-SE-0439-09298-0 (20.10.22 / 7 Seiten)
-

Kapitel 6.4- Sonstiges:

Gültig für die WEA Typen (V150 / V162):

- 6.4_(1)_ Vestas-Erdungssystem Dok. Nr. 0000-3388.V12 (08.04.15 / 11 Seiten)
-

Kapitel 7.1 - Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz:

1) Vestas V150 NH105:

- 7.1_(4)_Arbeitsschutz-und-Sicherheit Dok.Nr. 0055-5622 (Feb.2022 / 130 Seiten)
- 7.1_(5)_ Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen Dok. Nr. 0098-2903 V02 (06.07.21 / 60 Seiten)
- 7.1_(6)_ Fallschutz-Bedienungsanleitung Dok. Nr. 0045-6065.V00 (17.10.11 / 16 Seiten)

2) Vestas V162 NH119:

- 7.1_(4)_Arbeitsschutz-und-Sicherheit Dok.Nr. 0055-5622 (Feb.2022 / 130 Seiten)
 - 7.1_(5)_ Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen Dok. Nr. 0098-2903 V02 (06.07.21 / 60 Seiten)
 - 7.1_(6)_ Fallschutz-Bedienungsanleitung Dok. Nr. 0045-6065.V00 (17.10.11 / 16 Seiten)
-

Kapitel 8.1 - Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung (§5 Abs.3 BImSchG):

1) Vestas V150 NH105:

- 8.1_(1)_Nachweis der Rückbaukosten V150-5.6/6.0 MW NH 105 m (DIBt:2012) Dokument Nr.: 0099-9180.V02 / 2021-12-1

2) Vestas V162 NH119:

- 8.1_(1)_Nachweis der Rückbaukosten V162-7.2.0 MW NH 119 m (DIBt:2012) Dokument Nr.: 0079-9381.V03 2022-01-13
-

Kapitel 12.5 - Nachweis des Brandschutzes (§ 11 BauVorIVO SH):

Gültig für die WEA Typen (V150 / V162):

- 12.5_(2)_Allgemeines Brandschutzkonzept Dok. Nr. 0077-4620 V04 (10.05.2022 / 25 Seiten)
 - 12.5_(2)_Allgemeines Brandschutzkonzept Dok. Nr. 0116-1100 V00 (10.01.2022 / 23 Seiten)
-

Kapitel 12.6 - Standsicherheitsnachweis:

>> WEA Hersteller Vestas >> V150 NH105:

- 2) TÜV Süd: Prüfung der Standsicherheit – Ankerkorb von Windenergieanlagen Typ Vestas V150-6.0MW Nabenhöhe 105 m Windzone S, Erdbebenzone 3 / Datum: 19.01.2022 / Prüfnummer: **3552207-2-d** (57 Seiten) / **Die Seiten 7 – 56 werden nicht veröffentlicht.**
- 5) DNV GL: Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas V150-6.0 MW mit 105 m Nabenhöhe (Entwurfslebensdauer 20 Jahre) für Windzone WZ2GK2 (S) / Berichts-Nr.: **L-04353-A052-5 Rev.1** / Datum: 2022-01-19 (46 Seiten) / **Die Seiten 9 – 46 werden nicht veröffentlicht.**
- 6) DNV GL: Maschinengutachten der EnVentus WEA V150-5.0 MW / V150-5.4 MW / V150-5.6 MW / V150-6.0 MW Firma VESTAS WIND SYSTEMS A/S für DIBT 2012 Windzone S / Bericht-Nr.: **M-05475-0 / Rev.8** / Berichtsdatum: 2022-03-31 (30 Seiten) / **Die Seiten 24 – 64 werden nicht veröffentlicht.**

>> WEA Hersteller Vestas >> V162 NH119:

- (3) TÜV Süd: Prüfung der Standsicherheit – Ankerkorb von Windenergieanlagen Typ Vestas V162-7.0MW Nabenhöhe 119 m Windzone S, Erdbebenzone 3 / Datum: 19.01.2022 / Prüfnummer: 3662285-21-d Rev.1 (60 Seiten) / **Die Seiten 8 – 60 werden nicht veröffentlicht.**
- (5) DNV GL: Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas V162-7.2 MW mit 119 m Nabenhöhe (Entwurfslebensdauer 20 Jahre) für Windzone WZ2GK2 (S) / Berichts-Nr.: **L-08867-A052-5 1A** / Datum: 2022-09-07 (120 Seiten) / **Die Seiten 10 – 120 werden nicht veröffentlicht.**
- (6) DNV GL: Maschinengutachten der EnVentus WEA V162-6.8 MW / V162-7.2 MW / Firma VESTAS WIND SYSTEMS A/S für DIBT 2012 Windzone S / Bericht-Nr.: **M-10048-0** / Berichtsdatum: 2022-08-11 (36 Seiten) / **Die Seiten 7 – 36 werden nicht veröffentlicht**

Kapitel 16.1.5 - Anlagenwartung:

Gültig für die WEA Typen (V150 / V162):

- 0109-1629_V00 - SIF yearly inspection-DE (Stand: 30.11.21 / 17 Seiten)

Kapitel 16.1.7 - Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen:

Gültig für die WEA Typen (V150 / V162):

- 16.1.7_(3)_Allgemeine Spezifikation Sichtweitensensor, ORGA (SWS 050-N-AC) Dok. Nr. 0087-9628 V01 / (27.04.22 / 15 Seiten)
- 16.1.7_(4)_Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA USV SPS60 Dok. Nr. 0040-8699.V07 2021-03-08 (08.03.21 / 9 Seiten)
- 16.1.7_(5)_Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen Allgemeine Spezifikation Dok. Nr. 0040-0154 V04 2018-08-02 (02.08.18 / 3 Seiten)

17.4 Nachweis der Erschließung

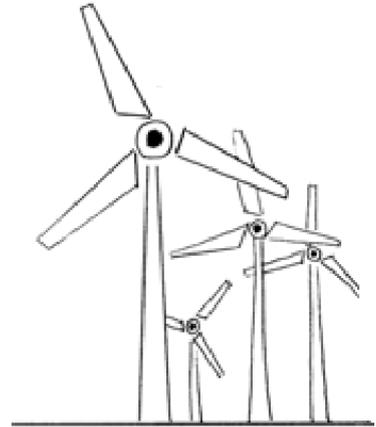
Anlagen

- Bestätigung der Erschließung - Schreiben des Vorhabenträgers vom 15.01.24
- Bestätigung Grundstücke gesichert (Fl.52) - Schreiben des Vorhabenträgers vom 10.05.24
- Streckenstudie WEA Hersteller vom 11.08.22 (19 Seiten)
- Entwidmung Gemeindewege im Gebiet – Allgemeinverfügung vom 01.11.23 und Bekanntmachung vom 24.08.23 / Amt Mittleres Nordfriesland / Einziehung Gemeindewege (Entwidmung)
- Das Einverständnis der Gemeinde Goldelund gem. §36 BauGB wird im Zuge der TÖB Beteiligung nachgereicht.

Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG
Achtern Knick 14
25862 Joldelund

Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG,
Achtern Knick 14, 25862 Joldelund

Landesamt für Umwelt des Landes S-H
LfU 7821
Bahnhofstr. 38
24937 Flensburg



Joldelund, den 15.01.2024

Az. G40/2022/083 – 087 / BWP Veer Dörper – Fläche 52 Goldelund

Antrag nach §16b BImSchG für die Windenergieanlage(n) vom Typ:

- WEA 52-01: VESTAS V162 STE 7.20MW NH119 (G40/2022/083)
- WEA 52-02: VESTAS V162 STE 7.20MW NH119 (G40/2022/084)
- WEA 52-03: VESTAS V150 STE 6.00MW NH105 (G40/2022/085)
- WEA 52-04: VESTAS V150 STE 6.00MW NH105 (G40/2022/086)
- WEA 52-05: VESTAS V162 STE 7.20MW NH119 (G40/2022/087)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklären wir – Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH&Co.KG - verbindlich, dass wir die erforderlichen Grundstücke für die Erschließung der o.g. WEA Standorte bis zur nächsten öffentlichen Straße vollständig gesichert haben. Die Zufahrt zum Windpark erfolgt über den vorhandenen Einfahrtstrichter von der Landestrasse Nr. 12.

Die WEA Standorte-Flurstück lauten:

LfU Az.	WEA Nr.	WEA Typ	Gemarkung	Flur	Fl.St.
G40/2022/083	52-01	Vestas V162 STE 7.20 MW NH119	Goldelund (1520)	2	33
G40/2022/084	52-02	Vestas V162 STE 7.20 MW NH119	Goldelund (1520)	2	44/2
G40/2022/085	52-03	Vestas V150 STE 6.00 MW NH105	Goldelund (1520)	2	48
G40/2022/086	52-04	Vestas V150 STE 6.00 MW NH105	Goldelund (1520)	2	44/1 u. 44/2
G40/2022/087	52-05	Vestas V162 STE 7.20 MW NH119	Goldebek (1519)	6	58

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co.KG

Thomas Griffith

Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG
Achtern Knick 14
25862 Joldelund

Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG,
Achtern Knick 14, 25862 Joldelund

Landesamt für Umwelt des Landes S-H
LfU 7821
Bahnhofstr. 38
24937 Flensburg



Joldelund, den 10.05.2024

Az. G40/2022/083 – 087 / BWP Veer Dörper – Fläche 52 Goldelund

Antrag nach §16b BImSchG für die Windenergieanlage(n) vom Typ:

- WEA 52-01: VESTAS V162 STE 7.20MW NH119 (G40/2022/083)
- WEA 52-02: VESTAS V162 STE 7.20MW NH119 (G40/2022/084)
- WEA 52-03: VESTAS V150 STE 6.00MW NH105 (G40/2022/085)
- WEA 52-04: VESTAS V150 STE 6.00MW NH105 (G40/2022/086)
- WEA 52-05: VESTAS V162 STE 7.20MW NH119 (G40/2022/087)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklären wir – Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH&Co.KG - verbindlich, dass wir die erforderlichen Grundstücke einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen für die o.g. WEA Standorte 52-01 bis 52-05 mittels Nutzungsverträge und Dienstbarkeiten langfristig gesichert haben.

Die WEA Standorte-Flurstück lauten:

LfU Az.	WEA Nr.	WEA Typ	Gemarkung	Flur	Fl.St.
G40/2022/083	52-01	Vestas V162 STE 7.20 MW NH119	Goldelund (1520)	2	33
G40/2022/084	52-02	Vestas V162 STE 7.20 MW NH119	Goldelund (1520)	2	44/2
G40/2022/085	52-03	Vestas V150 STE 6.00 MW NH105	Goldelund (1520)	2	48
G40/2022/086	52-04	Vestas V150 STE 6.00 MW NH105	Goldelund (1520)	2	44/1 u. 44/2
G40/2022/087	52-05	Vestas V162 STE 7.20 MW NH119	Goldebek (1519)	6	58

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co.KG

Thomas Griffith



Projectname: **Veer Dörper (Goldelund)** Zipcode: **25862** S-Force Nr.: **159548**

Number WTG	WTG Type	Tower height
3x / 2x	V162 7.2MW / V150 6.0MW	119m / 105m

Customer
ReEnergiehöfe in Dagebüll

Tower Type: **TST**

	Yes	No
1. Special Transportequipment needed?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Transshipment Point needed? <small>(Umladeplatz?)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2a. Distance Transshipment Point to Power Plant:	<input type="text"/>	
2b. Which Components has to be reloaded?		
<input type="checkbox"/> Blades	<input type="checkbox"/> Section 1	<input type="checkbox"/> Section 2
<input type="checkbox"/> Section 3	<input type="checkbox"/> Section 4	<input type="checkbox"/> Section 5
<input type="checkbox"/> Section 6	<input type="checkbox"/> Topsection	<input type="checkbox"/> Nacelle
<input type="checkbox"/> Drivetrain	<input type="checkbox"/> Hub	
3. Additional tug assistance?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Additional technical assessment carried out by carrier?	Carrier who has checked Point 5 <input type="text"/>	
5. Inspected Transport dimensions	<input type="text"/>	
6. Maximum possible transport length:	<input type="text"/>	
7. Truck load overhang:	<input type="text"/>	
8. Transportequipment Blades:		
<input type="checkbox"/> Superwing Carrier	<input checked="" type="checkbox"/> Dolly System	<input type="checkbox"/> Semi Trailer
<input type="checkbox"/> Hubscherentisch		
9. Transportequipment Blades from Transshipment Point:		
<input type="checkbox"/> Bladelifter	<input type="checkbox"/> SPMT	<input type="checkbox"/> THP
10. Transportequipment Tower:		
<input type="checkbox"/> Freeturning Adapter	<input type="checkbox"/> Fixed Adapter	<input type="checkbox"/> Semi Trailer
11. Transportequipment Tower from Transshipment Point:		
<input type="checkbox"/> SPMT	<input type="checkbox"/> THP	<input type="checkbox"/> Semi Trailer

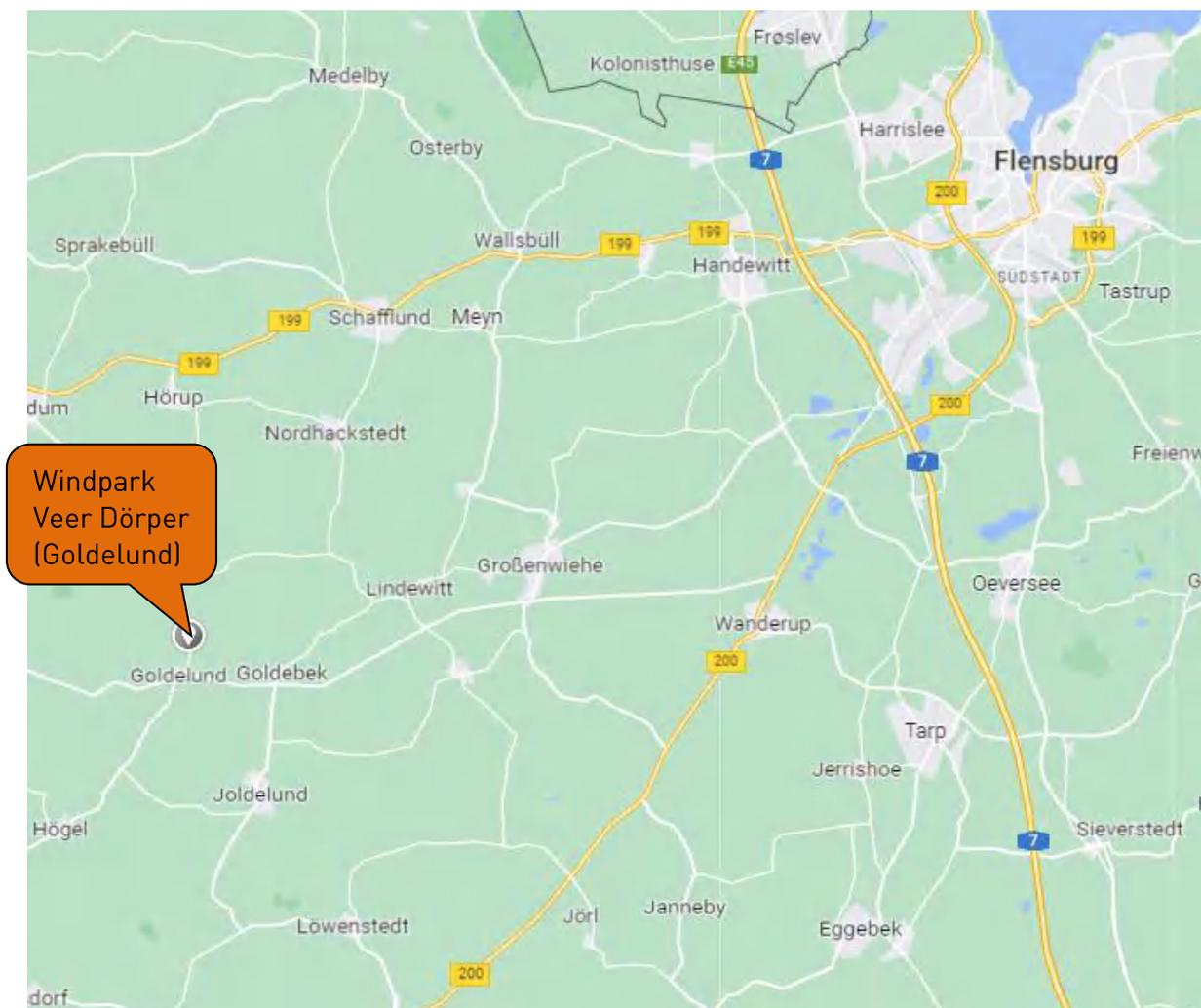
Remarks:

Streckenprotokoll

Veer Dörper (Goldelund) über A7-AS Flensburg

Auftraggeber:	Andreas Hauser Vestas Deutschland GmbH andhu@vestas.com	Tel.: 04841/9710
Projekt:	WP Veer Dörper (Goldelund) (PLZ 25862)	
WEA:	Vestas - V162-7.2MW 119m TST V150-6.0MW 105m TST	
gepr. Transportmaße:	Länge = 92,00m	Breite = 4,80m Höhe = 4,60m
Prüfungsdatum:	11.08.2022	SP (MS)

Lage Windpark



Fahrstrecke ab A7 / AS Flensburg (3)

Km 0,0: Abfahrt AS Flensburg auf die B200 in Richtung Husum.

Km 5,3: Rechts abbiegen auf die L12 in Richtung Bredstedt.

Variante I

Km 20,2: Rechts abbiegen auf den Dammweg über die Behelfsstraße.

Km 20,6: Geradeaus Zufahrt Windpark.

Variante II

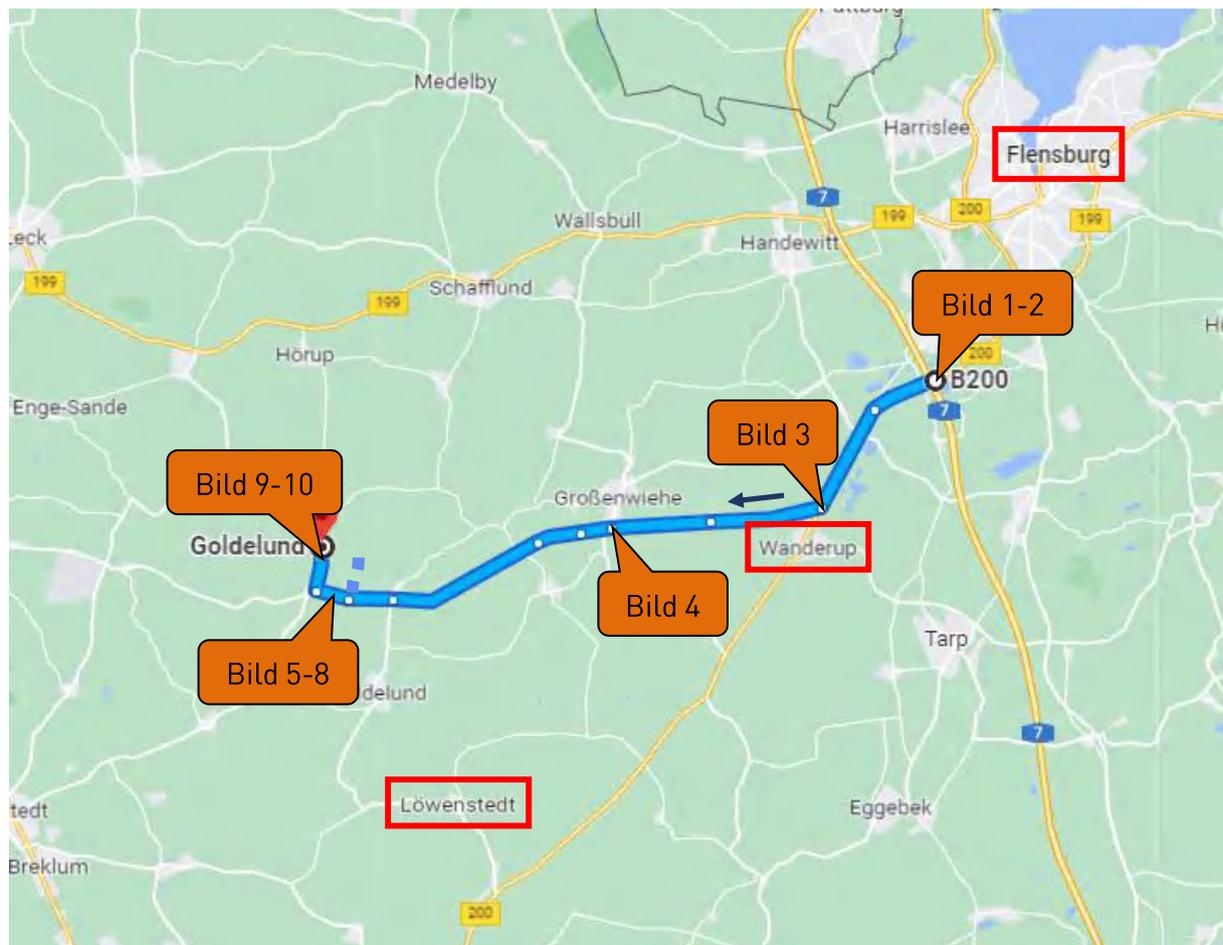
Km 20,2: Geradeaus fahren und der L12 weiter folgen in Richtung Goldelund.

Km 21,1: Rechts abbiegen auf die K74 in Richtung Leck.

Km 22,0: Rechts Zufahrt Windpark.

Die Blätter müssen mit einem **Nachläufer** transportiert werden.

Streckenverlauf



Windparkzufahrt Var. I 

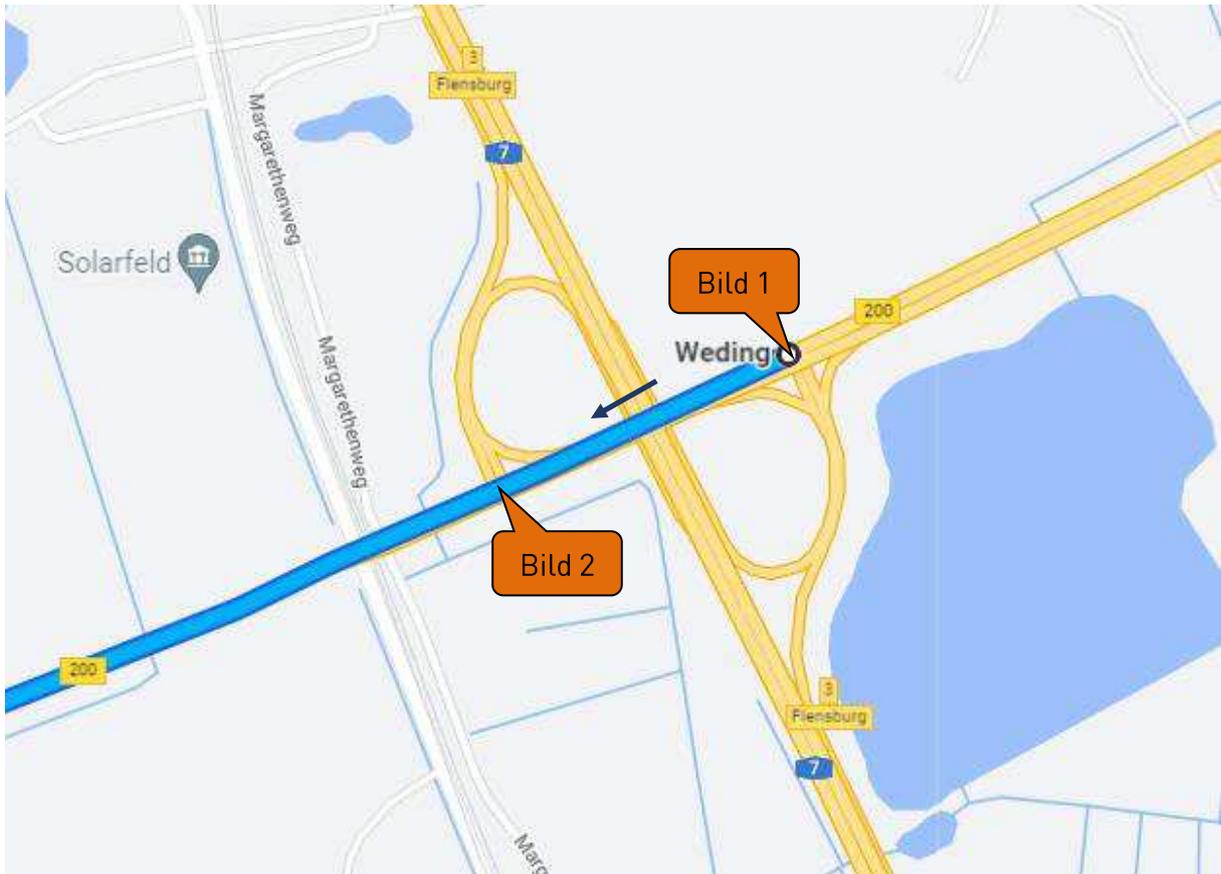
54°40'46.46"

9°06'55.83"

Windparkzufahrt Var. II 

54°41'24.81"

9°06'41.22" (nach GMS)



Km 0,0/ Bild 1a: [Aus Richtung Hamburg kommend links abbiegen auf die B200 in Richtung Husum.](#) 

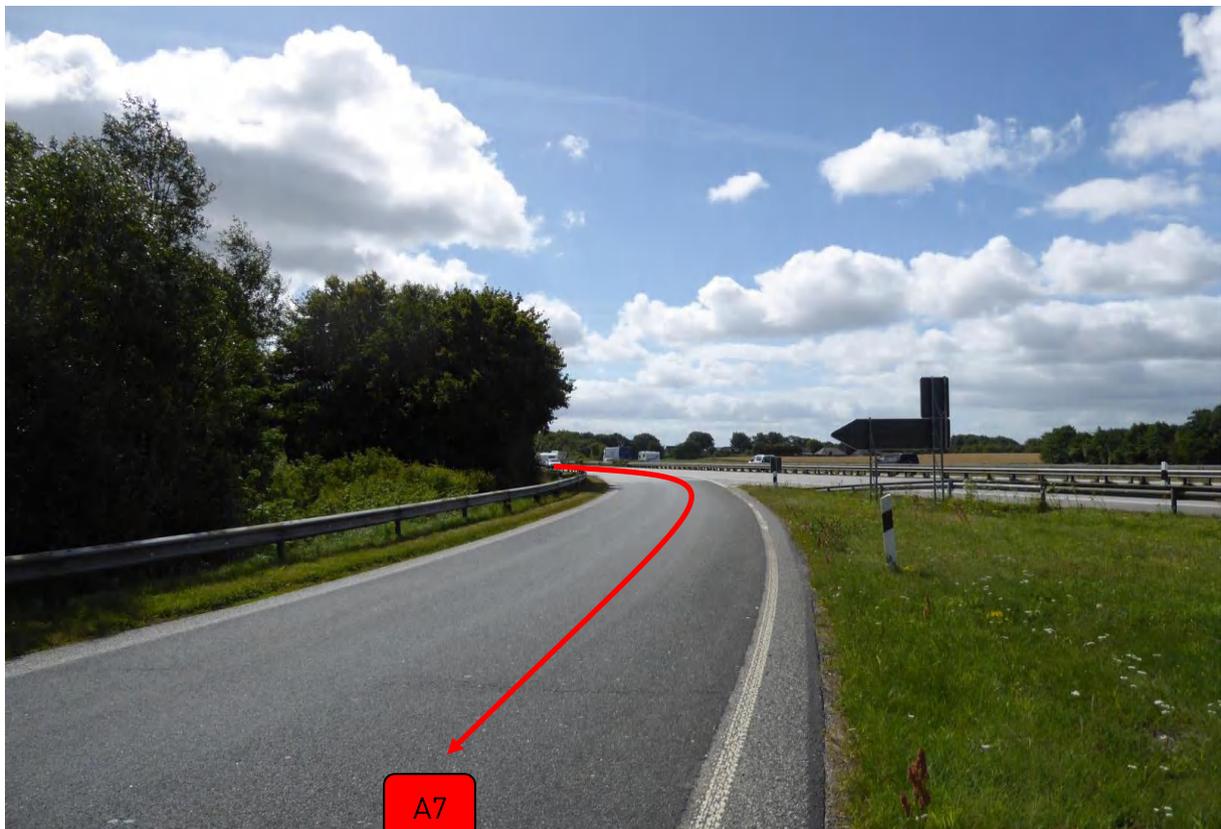


Bild 1b

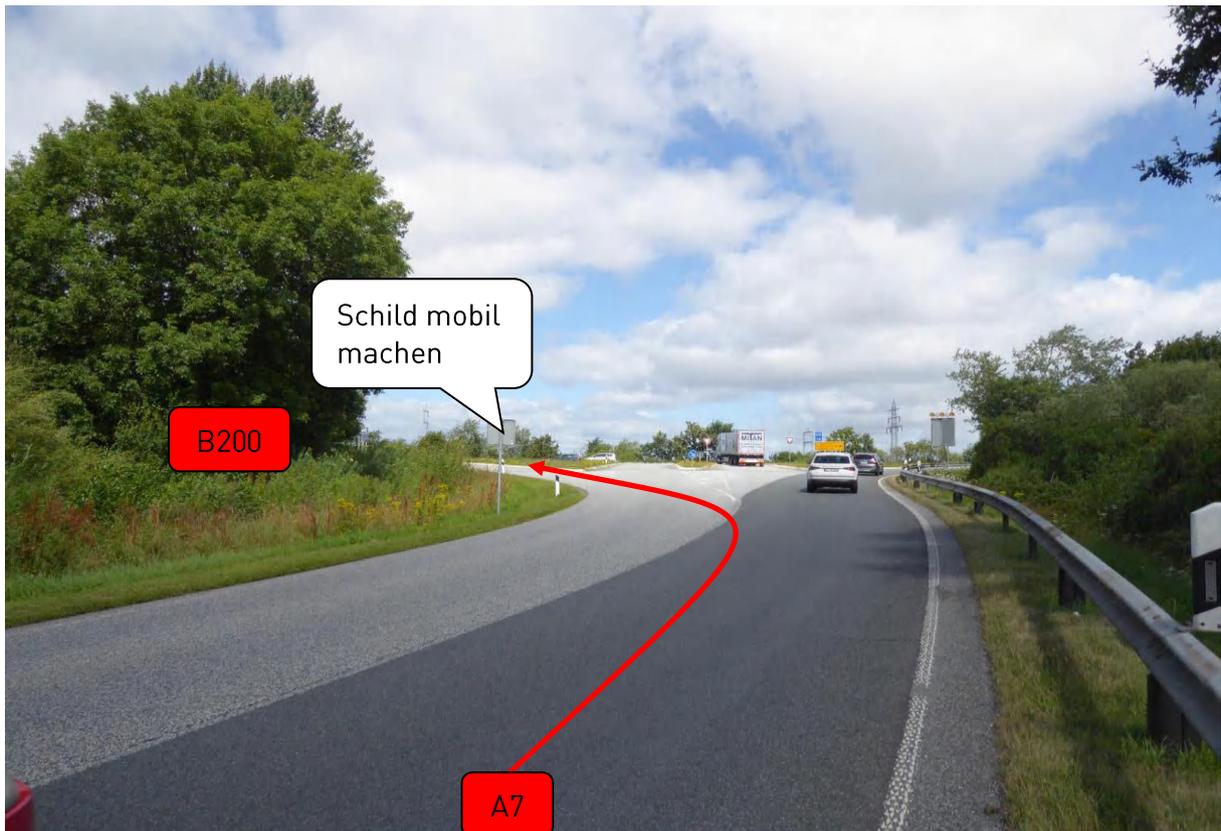
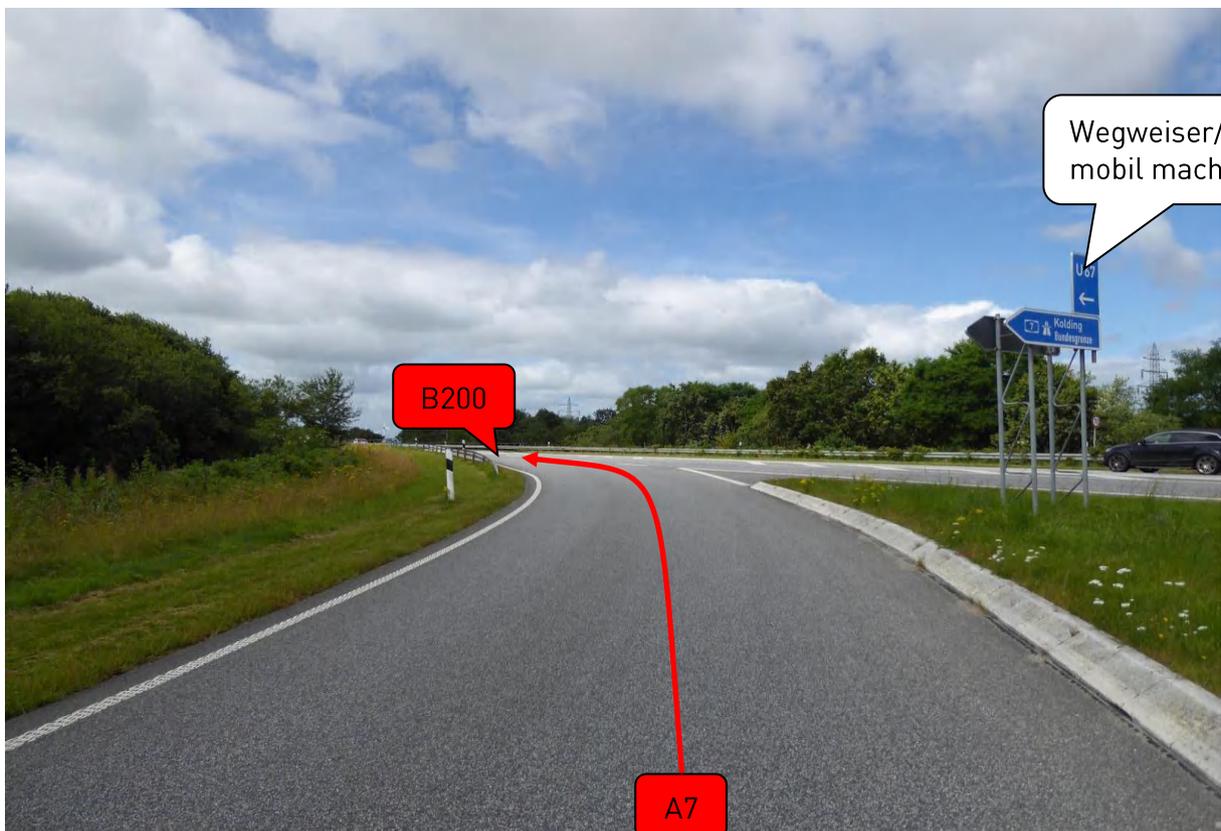


Bild 1c



Km 0,3/ Bild 2a: Aus Richtung Dänemark kommend rechts abbiegen auf die B200 in Richtung Husum. 

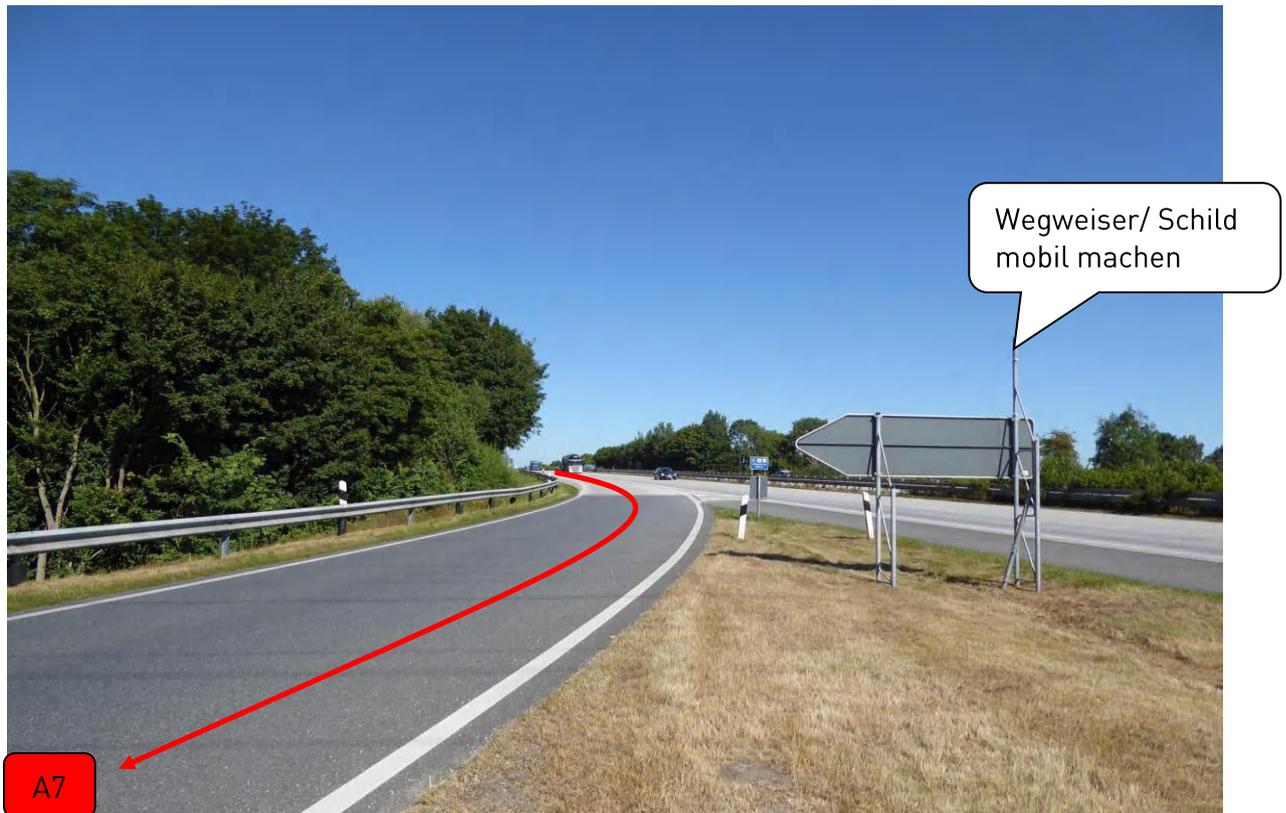


Bild 2b

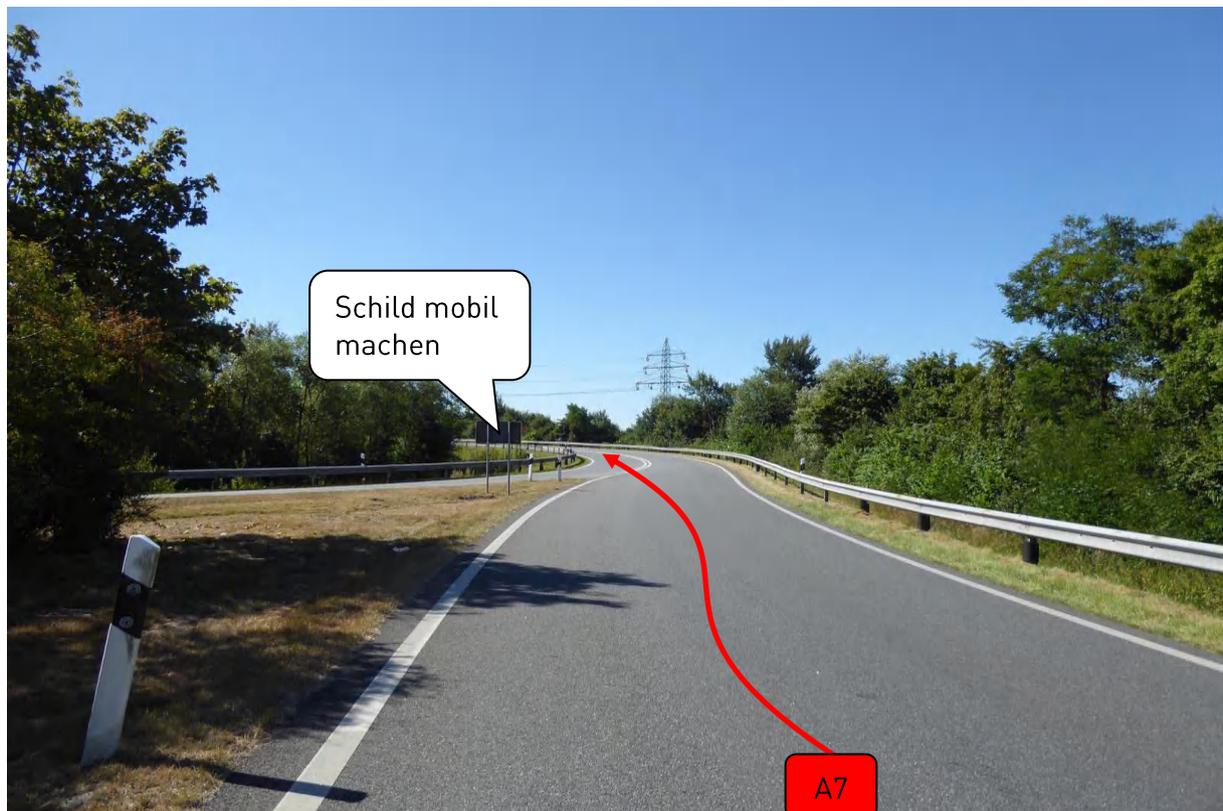


Bild 2c

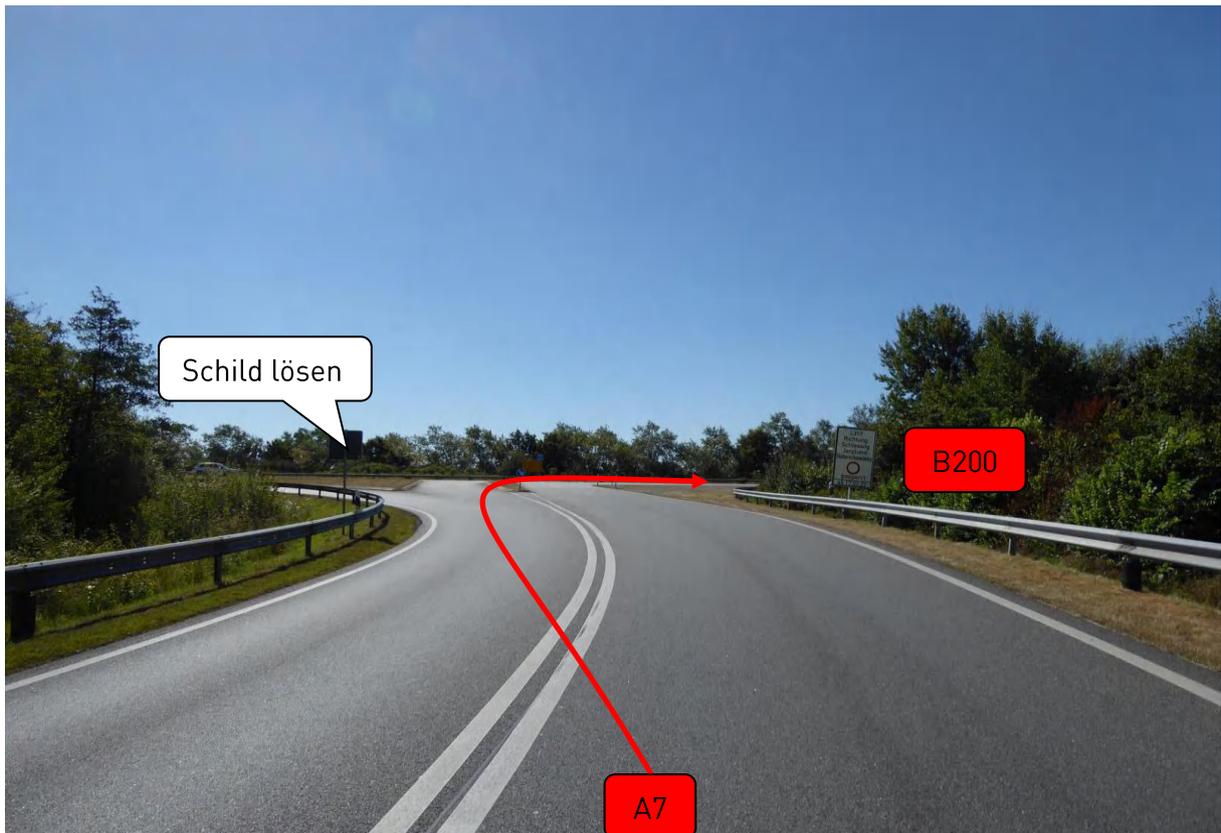


Bild 2d

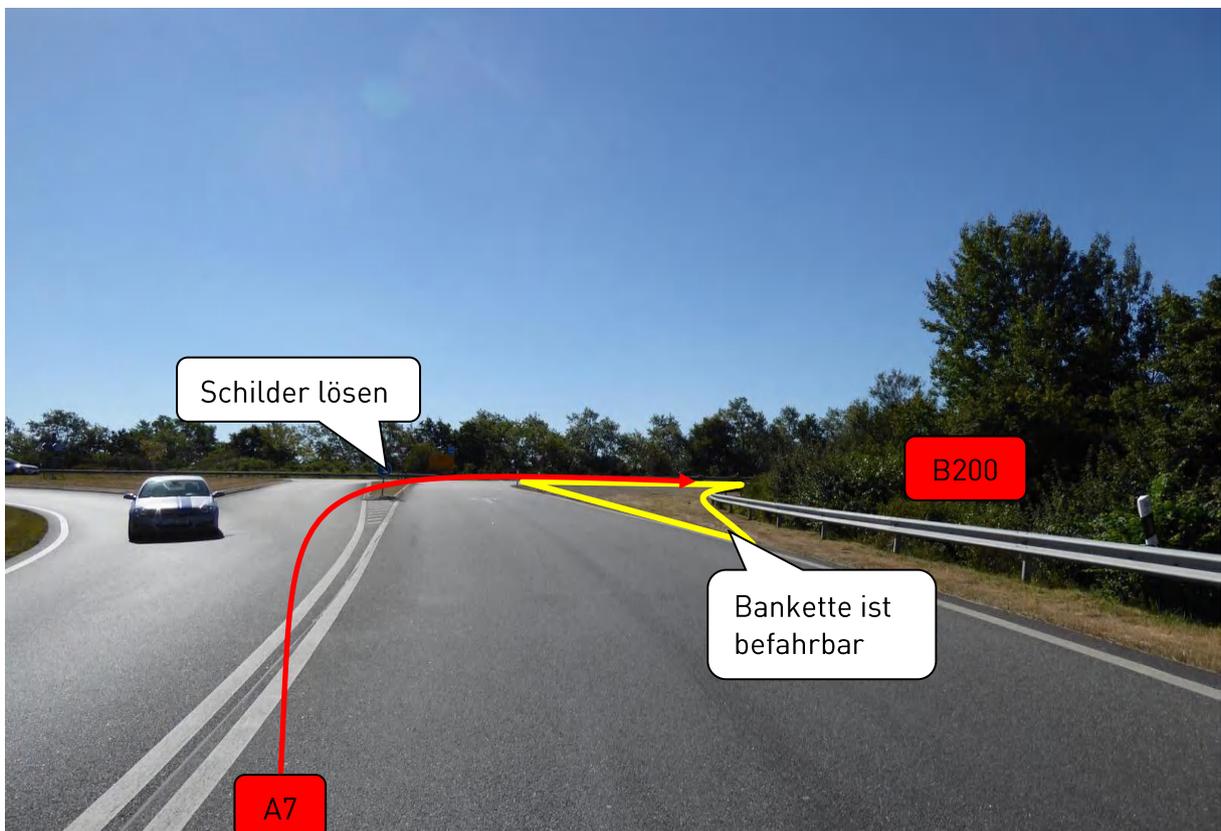
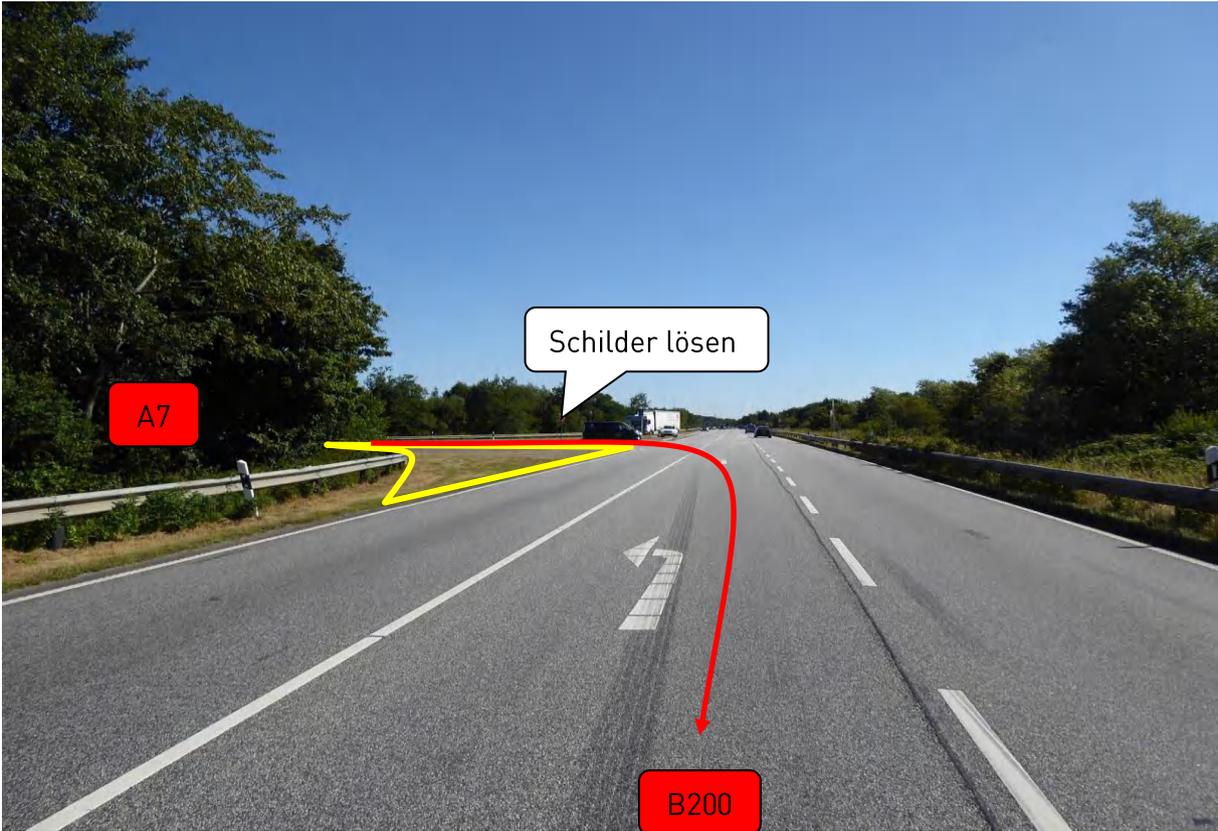


Bild 2e





Km 5,3/ Bild 3a: Rechts abbiegen auf die L12 in Richtung Bredstedt. 



Bild 3b

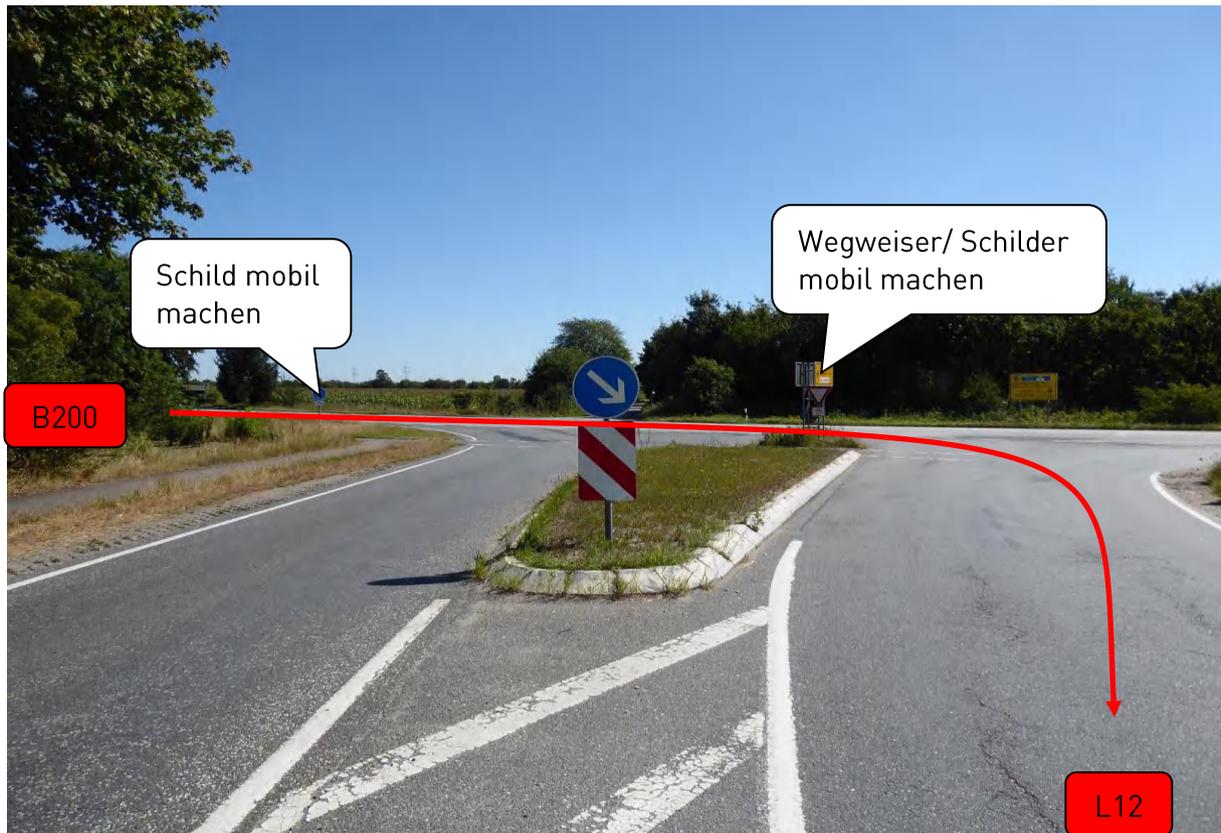
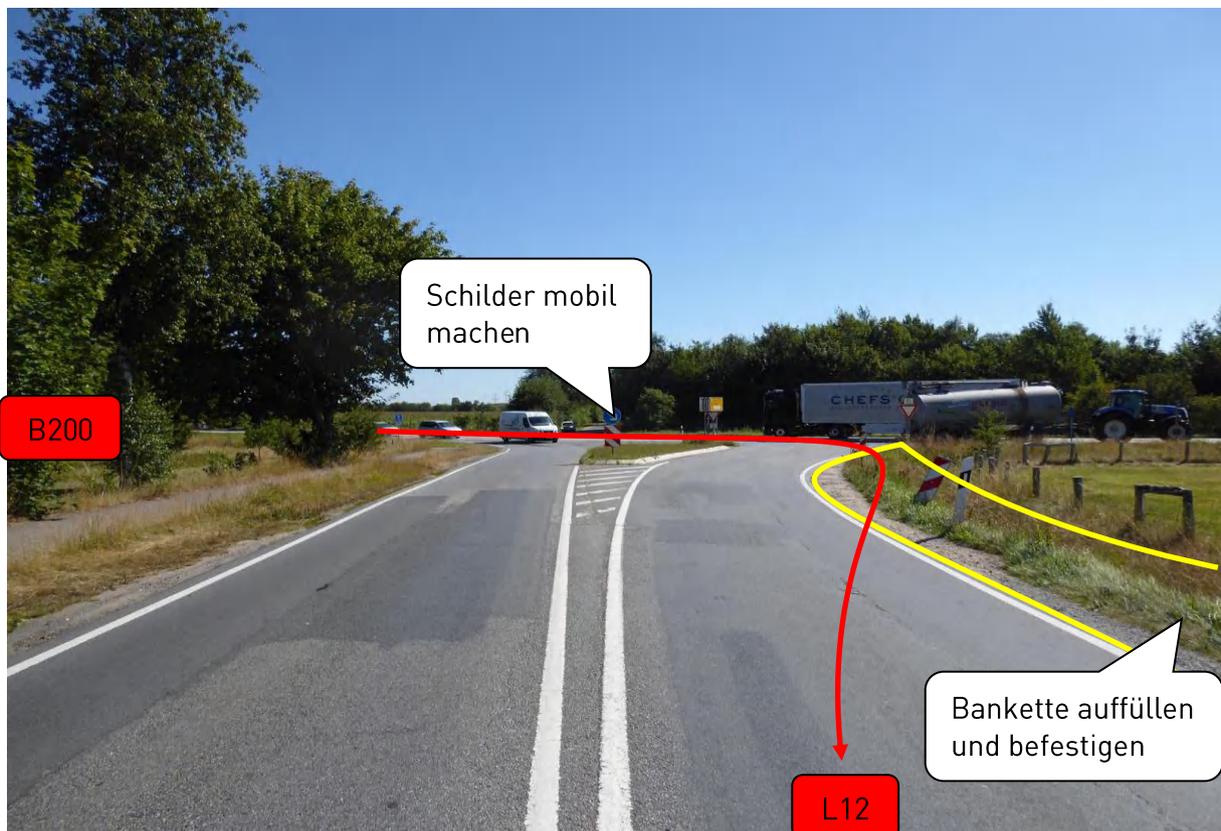
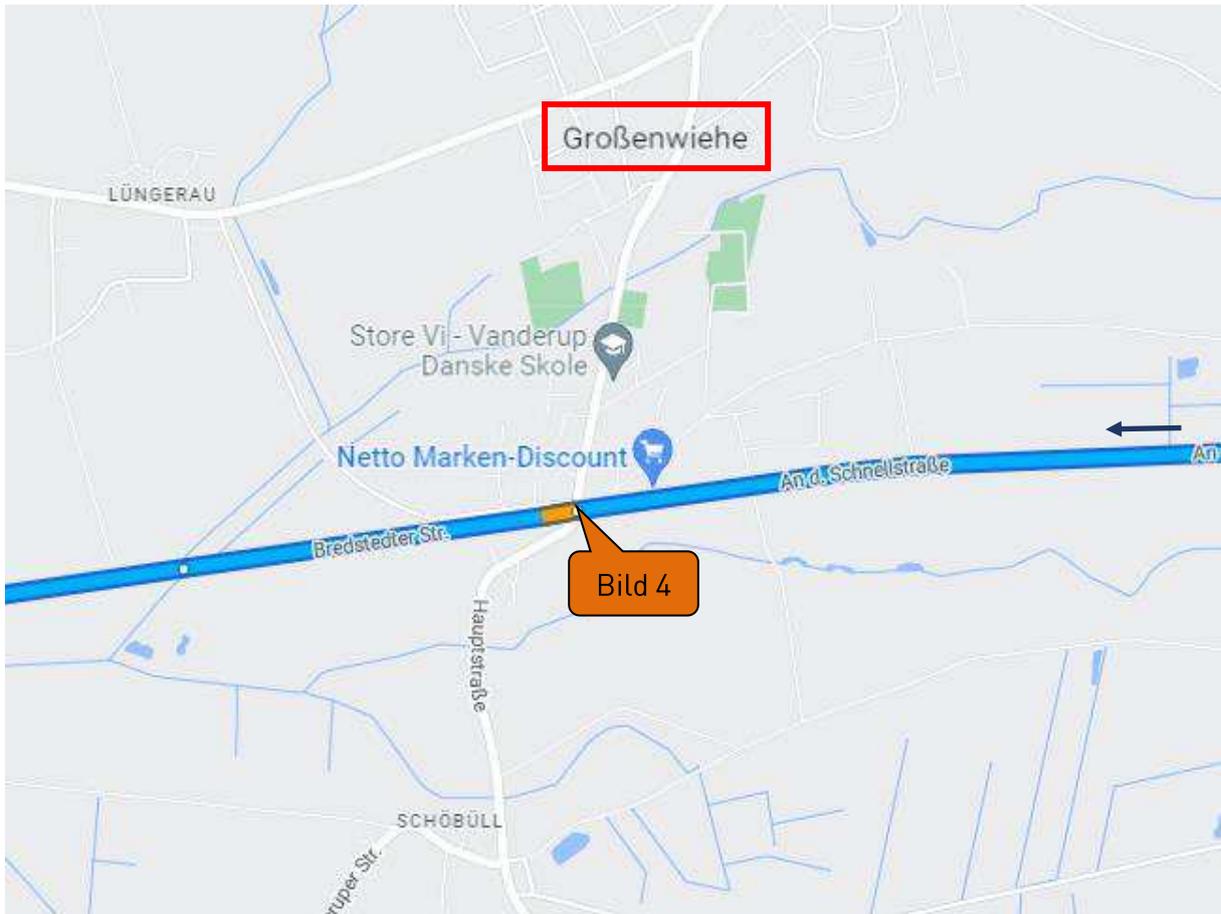


Bild 3c





Km 11,5/ Bild 4a: [Der L12 weiter folgen.](#) 🔍

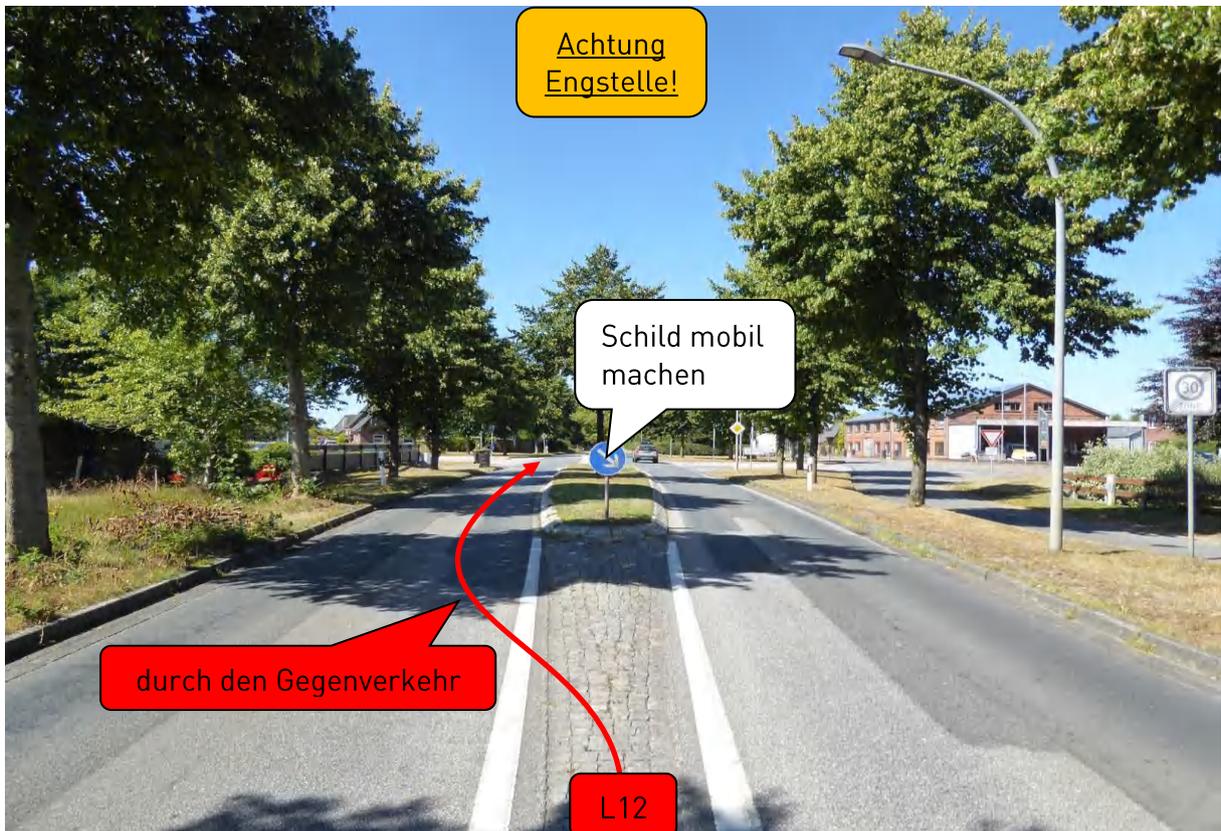


Bild 4b

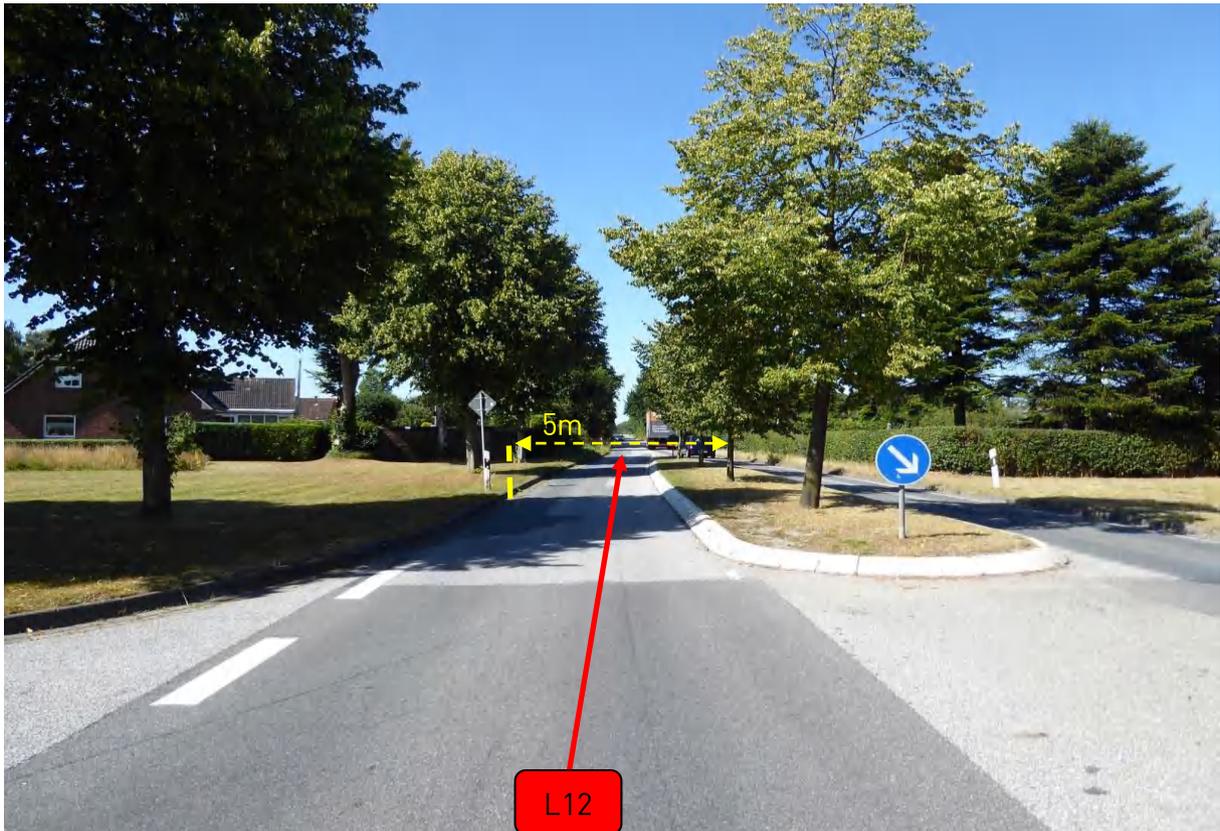
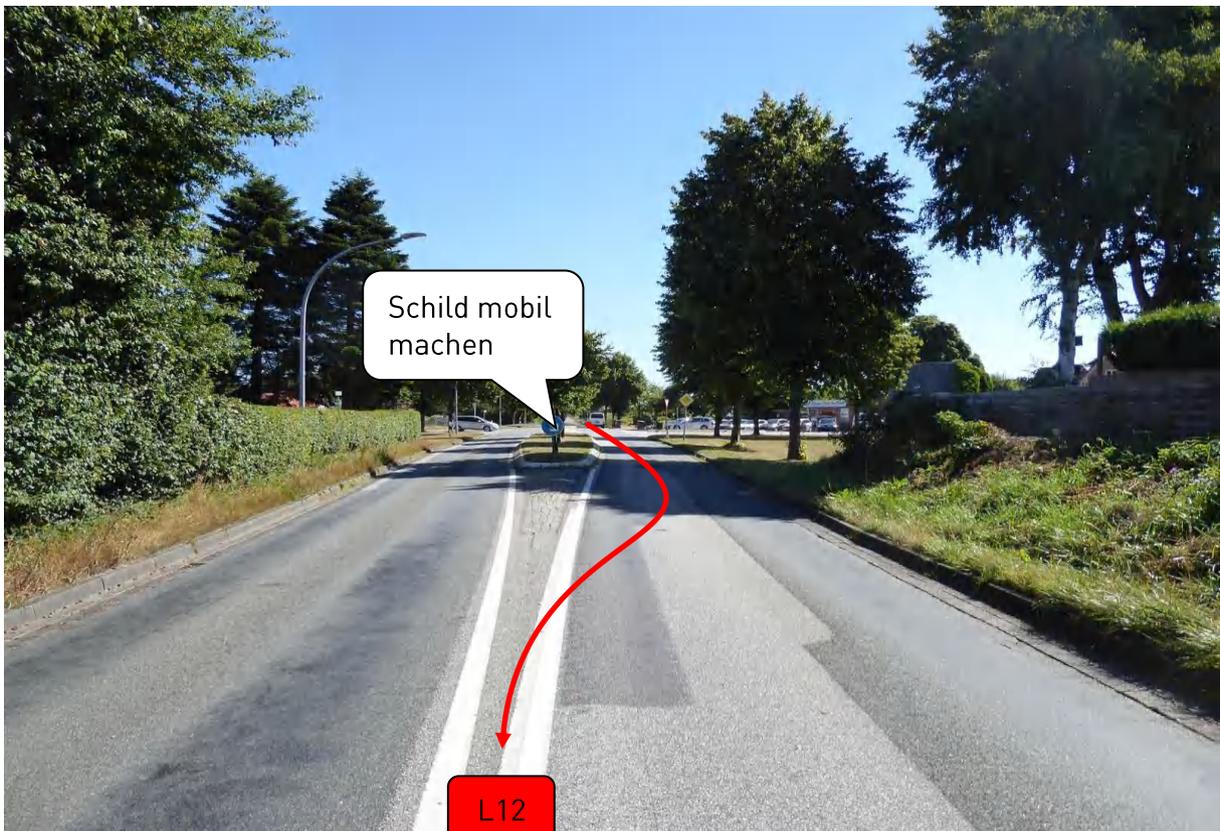


Bild 4c





Km 20,2/ Bild 5a: Rechts abbiegen auf den Dammweg über die Behelfsstraße.
Variante I 

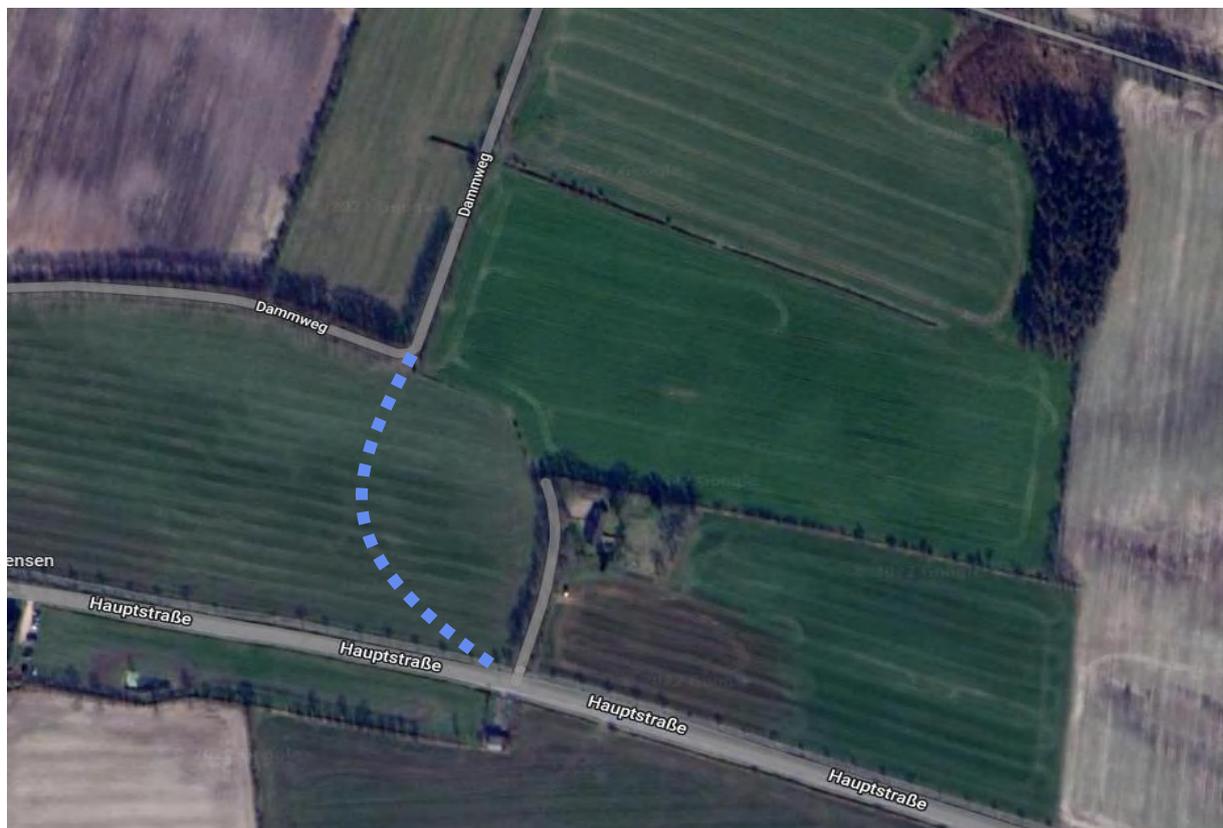


Bild 5b

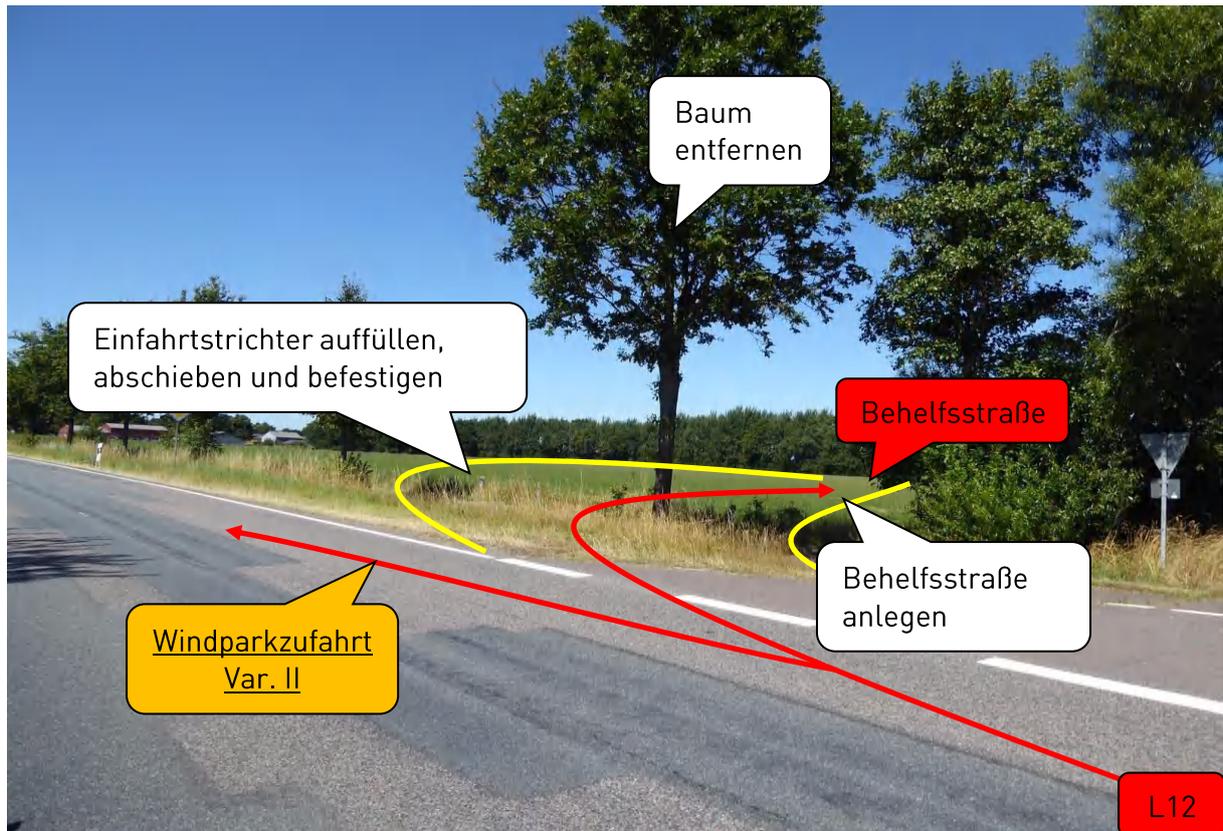
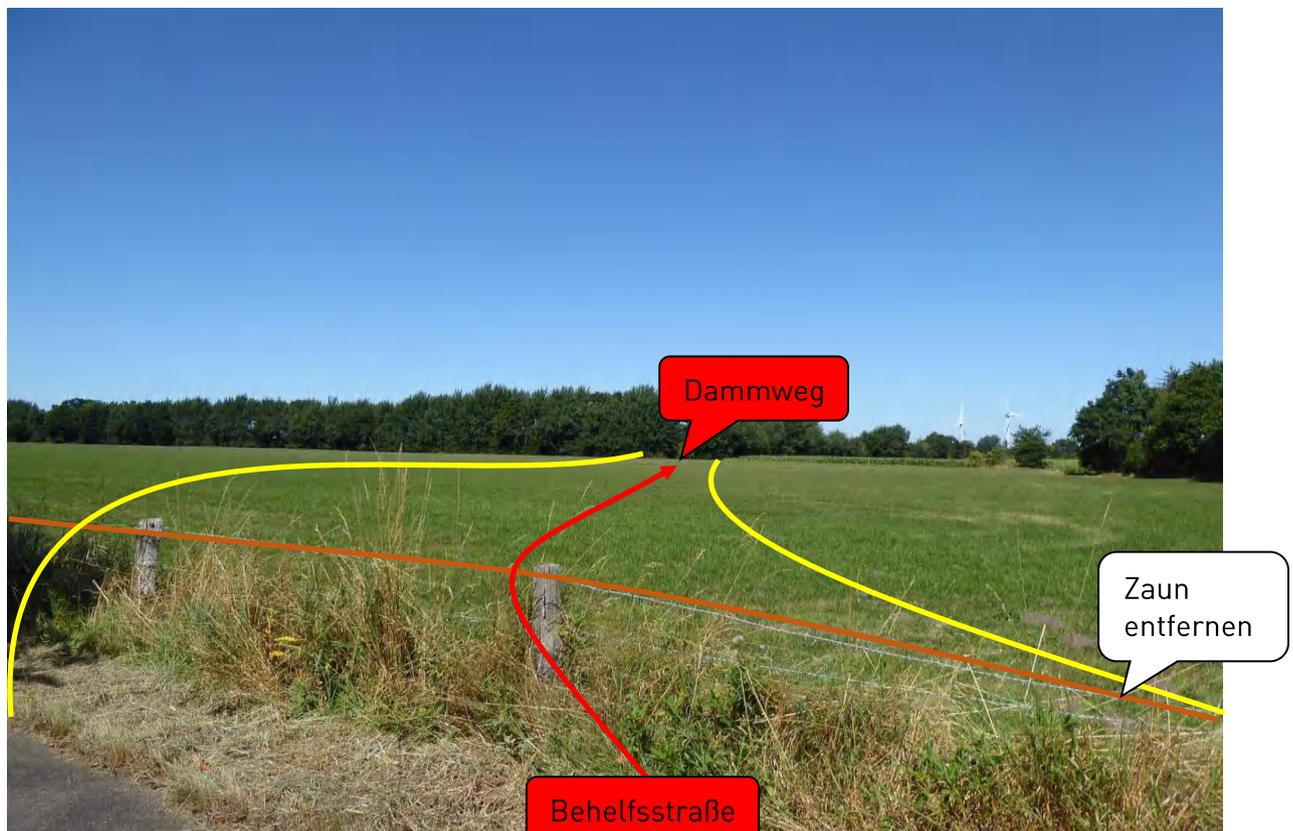
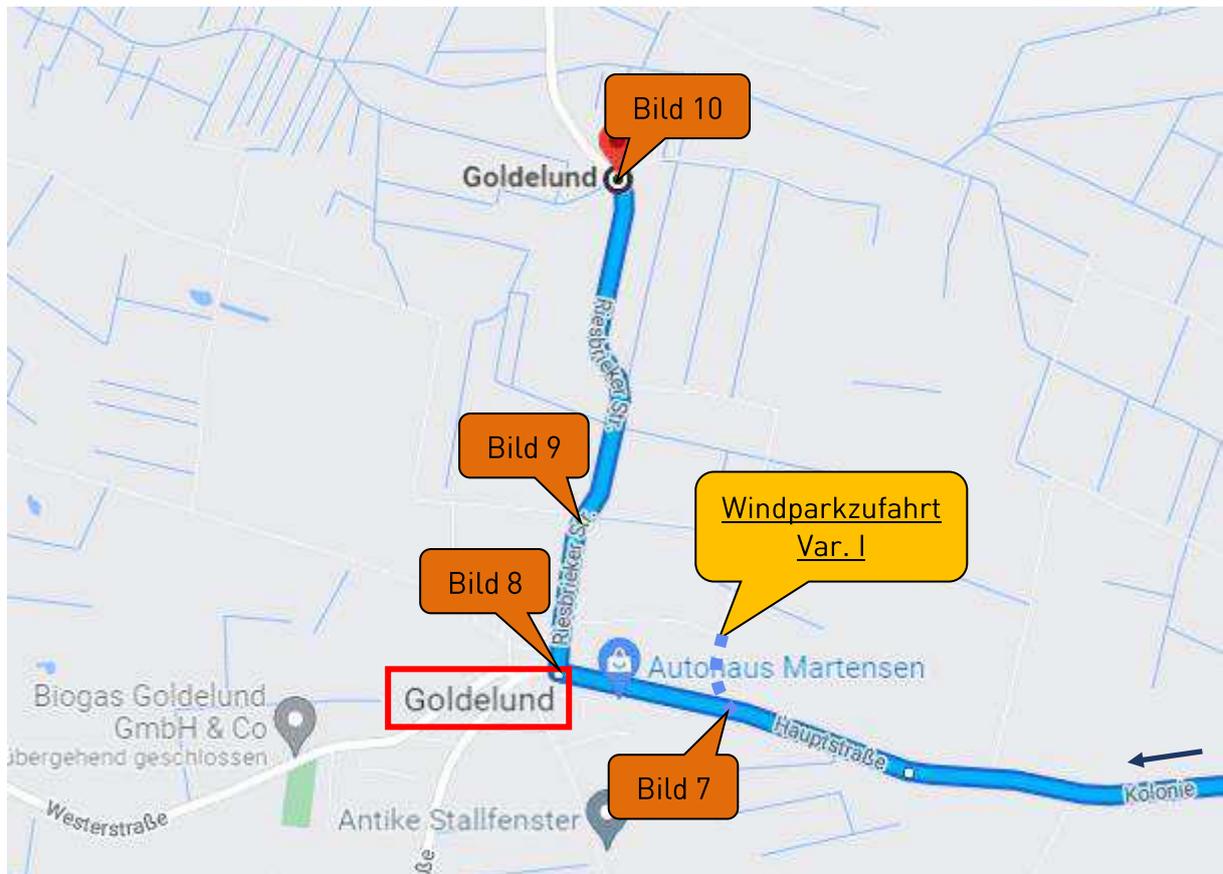


Bild 5c







Km 20,2/ Bild 7: Geradeaus fahren und der L12 weiter folgen in Richtung Goldelund.
Variante II 



Km 21,1/ Bild 8a: Rechts abbiegen auf die K74 in Richtung Leck. 

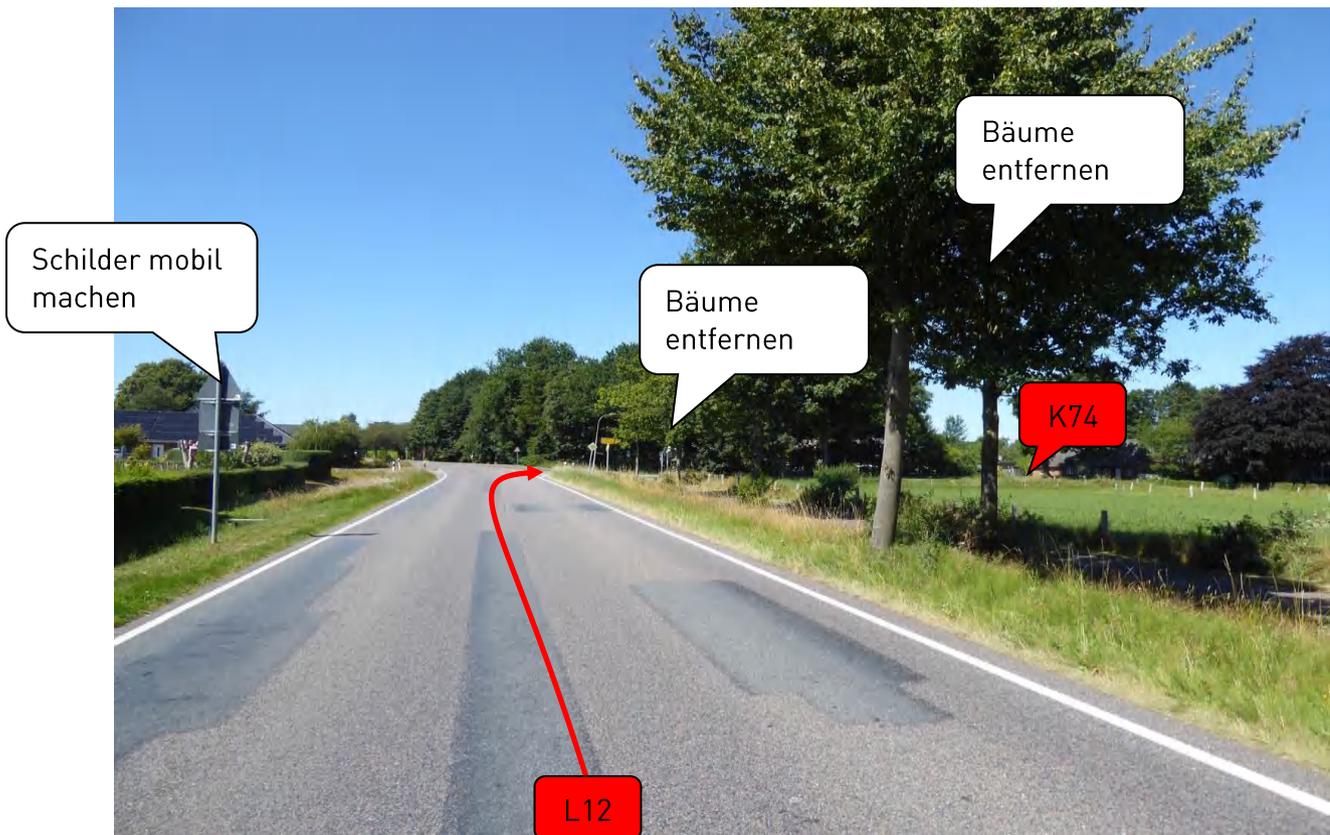


Bild 8b

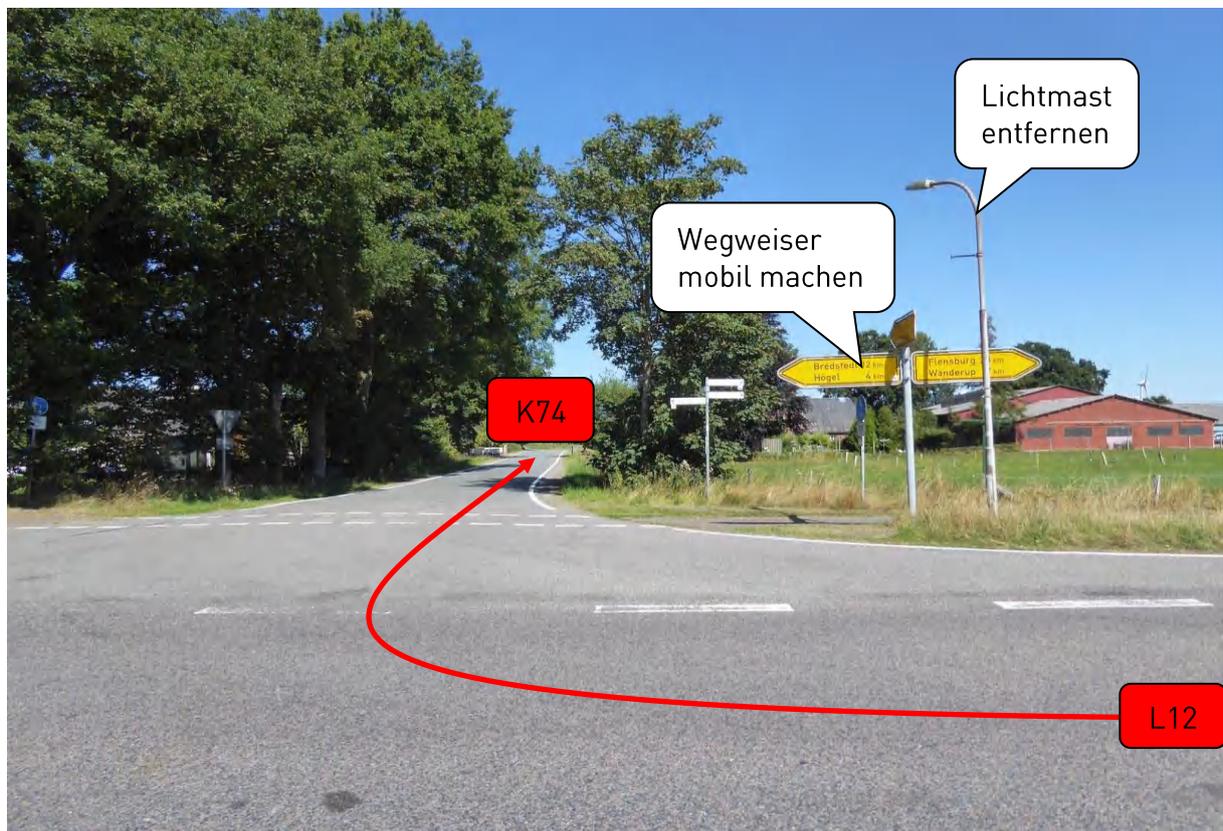


Bild 8c

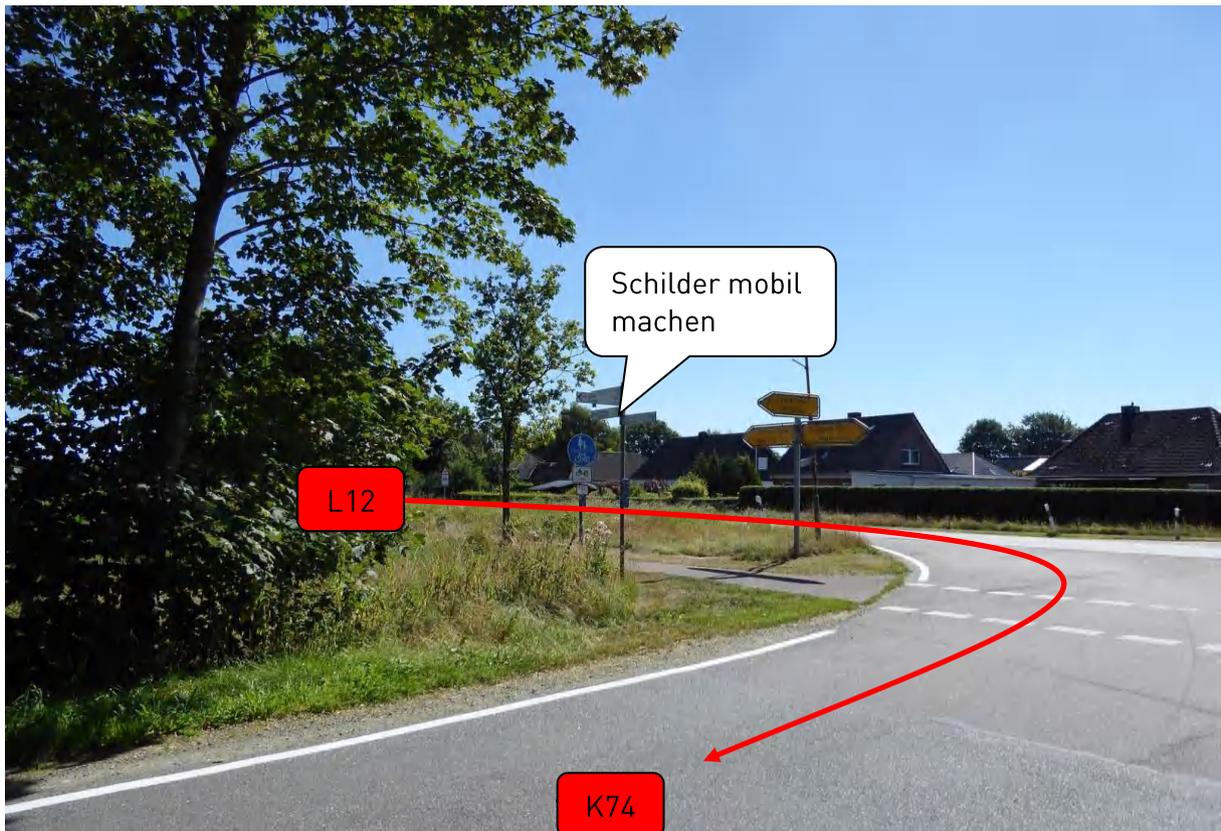
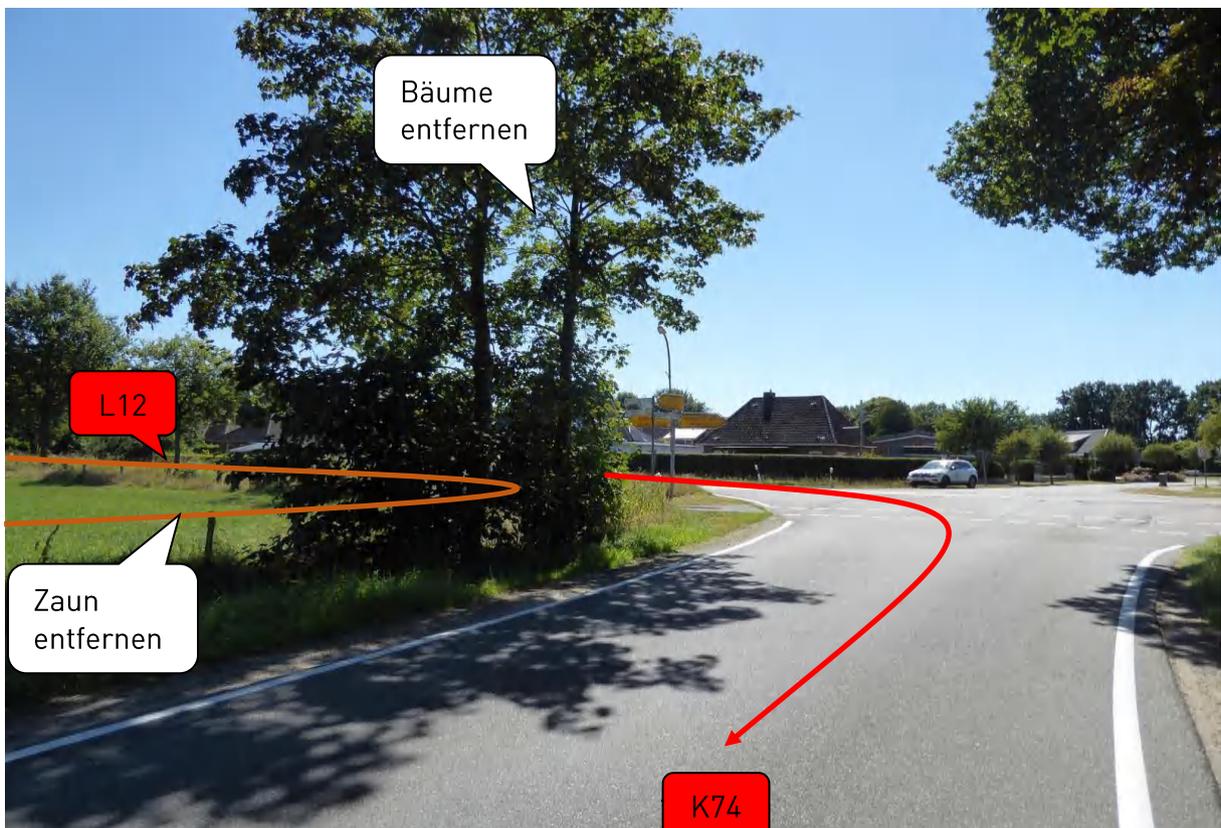


Bild 8d



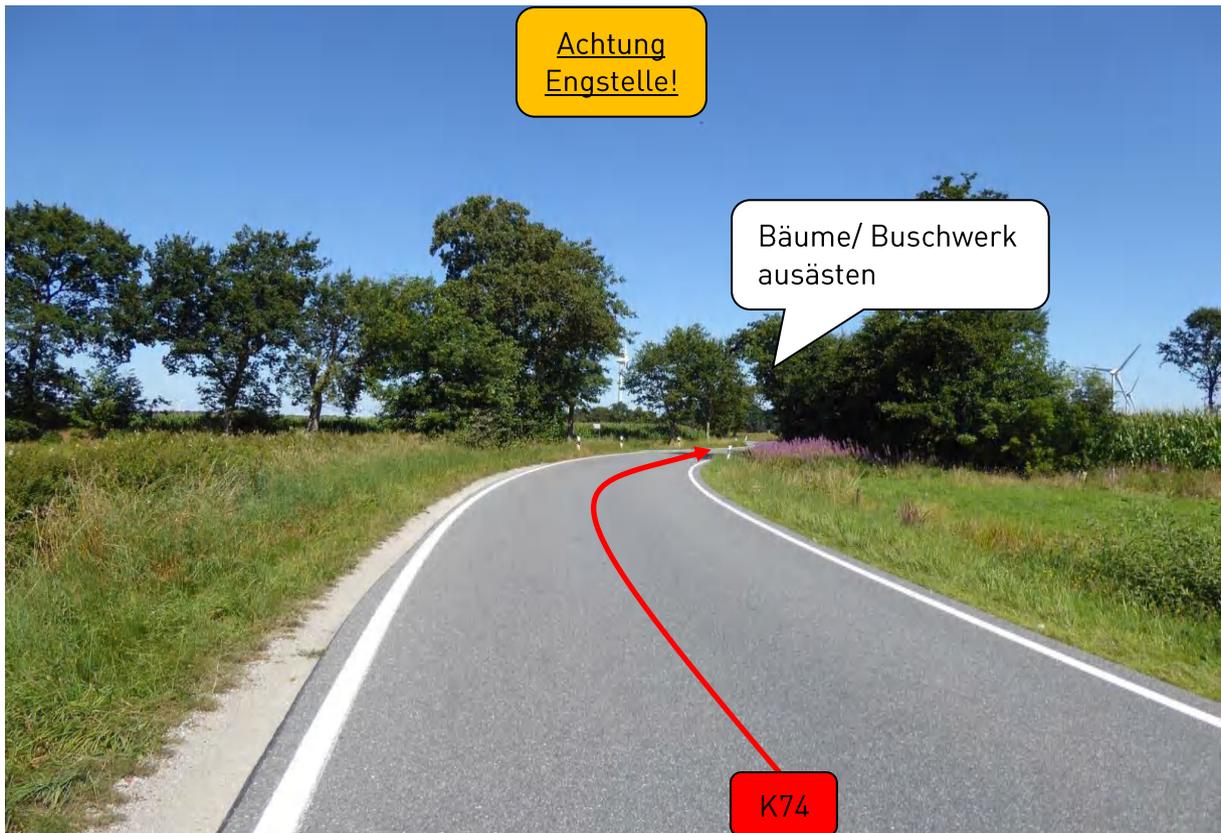
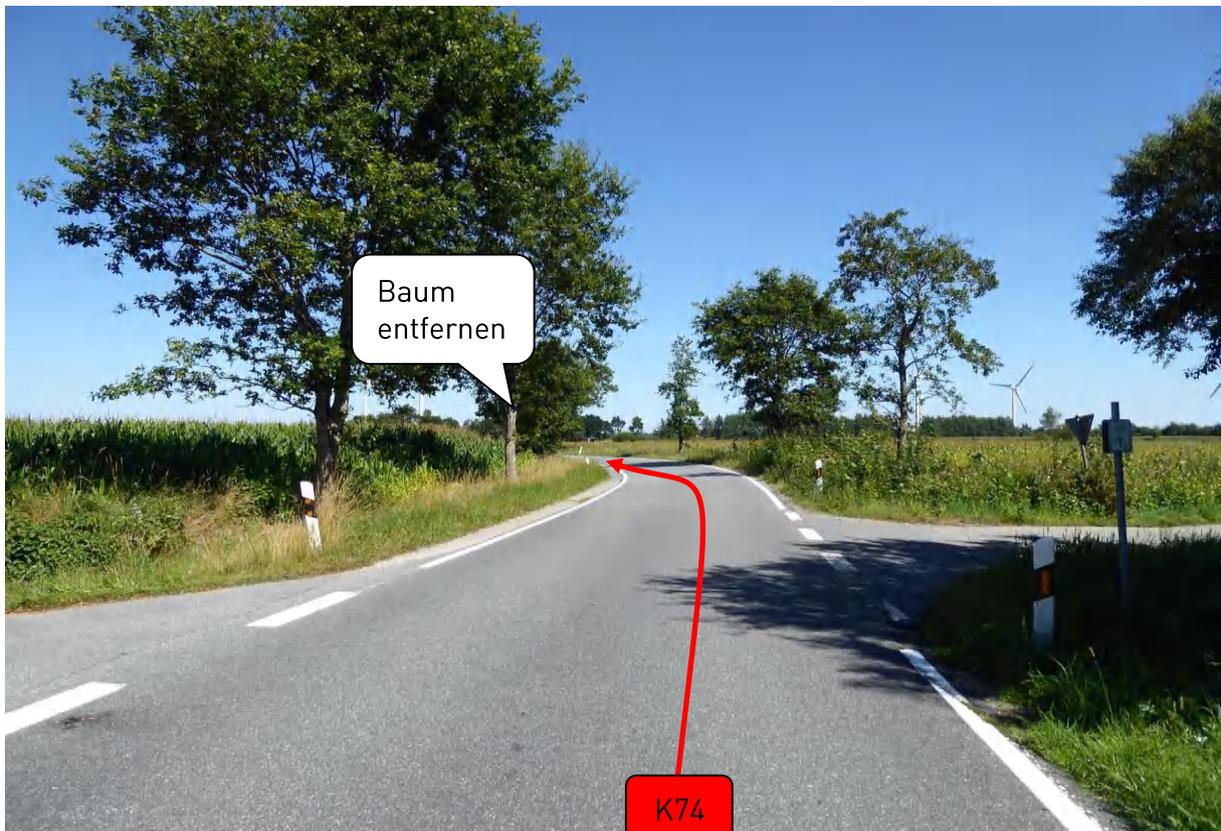
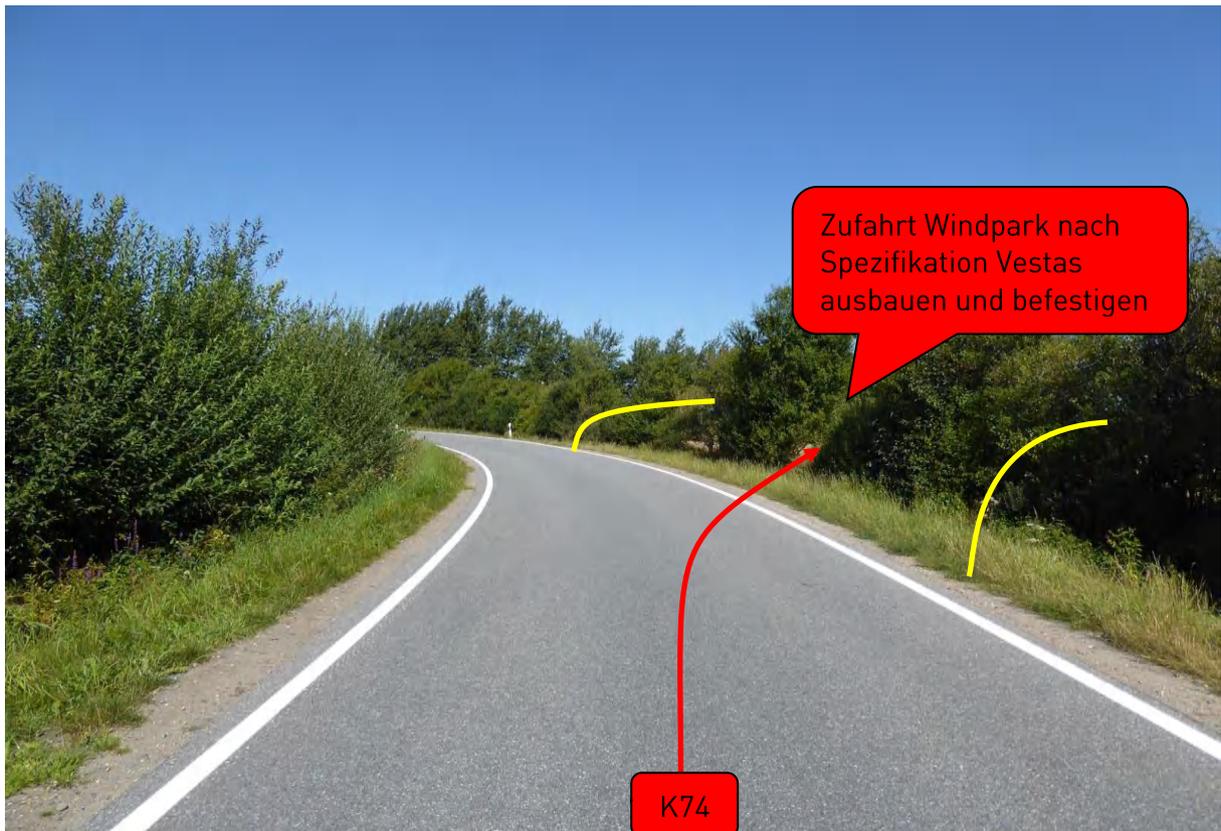


Bild 9b





Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

zur Einziehung öffentlicher Gemeindewege Gemarkung Goldelund, Flur 2, Flurstück 45 (Teilstück), Flur 2, Flurstück 30

Es wird Folgendes angeordnet:

Gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003, in der aktuellen Fassung, werden die im beigefügten Lageplan farblich dargestellten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen zum 01.01.2024 eingezogen. Die Wege bleiben als nichtöffentliche Wirtschaftswege erhalten. Am Beginn und am Ende der Wege sind Schilder mit folgender Aufschrift anzubringen: „Kein öffentlicher Weg – Benutzung auf eigene Gefahr – Der Bürgermeister“

Begründung:

Im Rahmen der Errichtung einer neuen Windkraftanlage wird wegen des nahen Standortes der Windkraftanlage an den im Plan markierten Gemeindewege die Entwidmung der Gemeindewege notwendig, um Gefahren vom Straßenverkehr abzuwenden.

Gemäß § 8 Abs.1 Satz 2 StrWG ist aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Straße einzuziehen. Dies ist durch die Abwehr von Gefahren für den Straßenverkehr gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Amt Mittleres Nordfriesland, Der Amtsdirektor, Theodor-Strom-Straße 2, 25821 Bredstedt einzulegen.

Bredstedt, den 01.11.2023

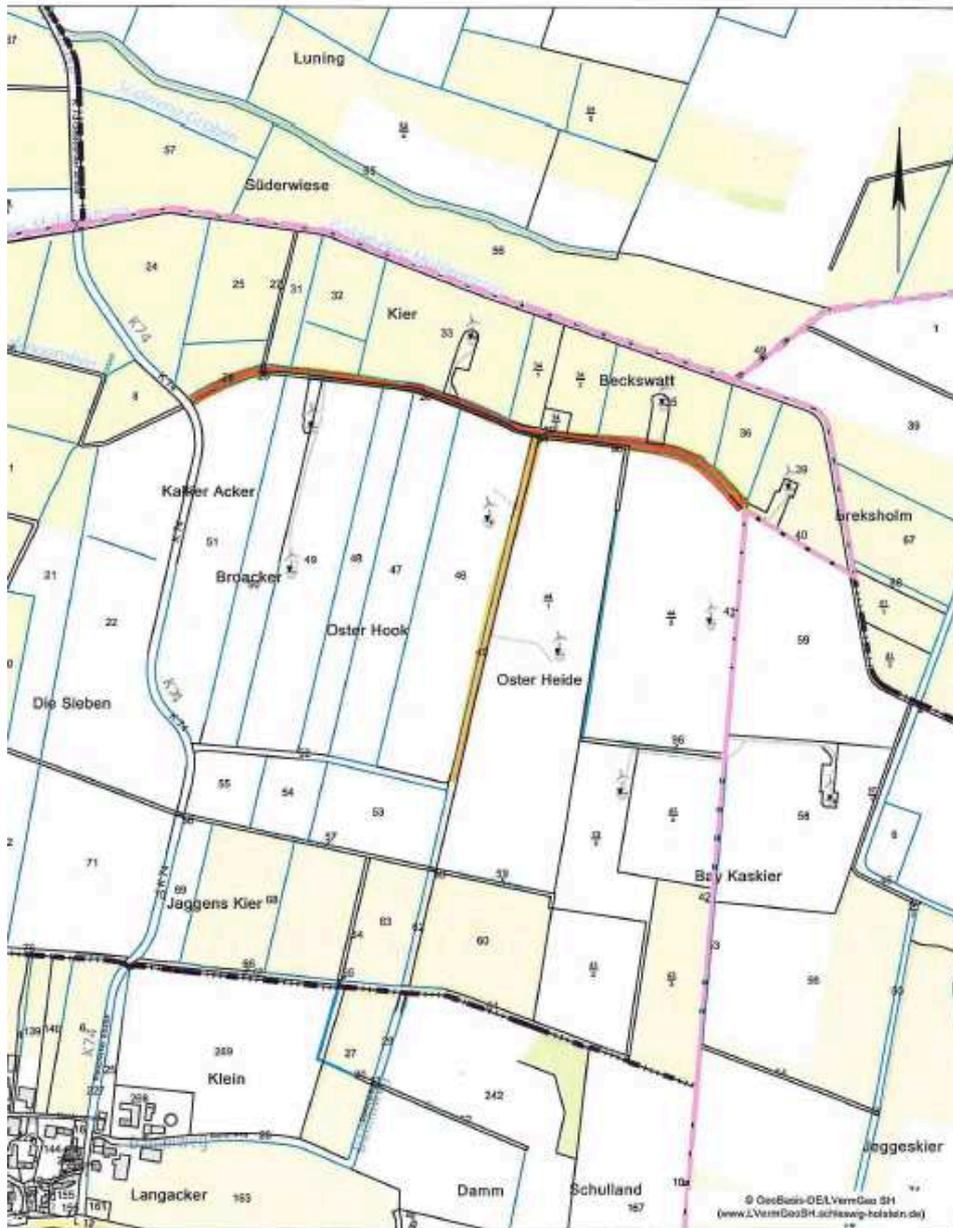
Amt Mittleres Nordfriesland
Der Amtsdirektor

Gez. Dr. B. Meyer

Auszug aus der Fachdatenkarte

Maßstab: 1:8520
Erstellt am: 20.04.2023
Bearbeiter: s.frahn-nielsen

Amt Mittleres Nordfriesland
Der Amtsdirektor
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt



Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschaftsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit von dargestellten Leitungen ist keine Gewähr übernommen. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet.
artengrundlage ALKIS® und ATKIS® (Herausgeber LVermGeo SH).

nordGIS

Auf diese Bekanntmachung wurde durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mittleres Nordfriesland vor dem Gebäude Theodor-Storm-Str. 2, 25821 Bredstedt vom 13.11.2023 bis zum 21.11.2023 hingewiesen.

Die Bekanntmachung wurde im Internet auf der Seite www.amnf.de am 13.11.2023 bereitgestellt.

Bekanntmachung

Einziehung öffentlicher Gemeindewege Gemarkung Goldelund, Flur 2, Flurstück 45 (Teilstück) und Flurstück 30

Der Beauftragte nach § 127 Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Goldelund hat in der Sitzung am 27.04.2023 beschlossen, die Flächen der oben genannten Flurstücke zu entwidmen.

Gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 - in der aktuellen Fassung - sollen die im beigefügten Lageplan farblich dargestellte, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen zum 01.01.2024 eingezogen werden. Die Wege sollen als nichtöffentliche Wirtschaftswege erhalten bleiben. Am Beginn und am Ende der Wege sollen Schilder mit folgender Aufschrift angebracht werden: „Kein öffentlicher Weg – Benutzung auf eigene Gefahr – Der Bürgermeister“

Der Plan der einzuziehenden Flächen liegt im Amt Mittleres Nordfriesland, Ordnungsabteilung, Raum 107 in 25821 Bredstedt, Theodor-Storm-Straße 2, während der folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

für alle Bürgerinnen und Bürger vom 31.08.2023 bis 27.09.2023 zur Einsicht aus.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger, dessen Belange durch diese Einziehung berührt werden, haben Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Diese sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach

Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der auslegenden Dienststelle des Amtes Mittleres Nordfriesland zu erheben.

Bredstedt, 24.08.2023

Amt Mittleres Nordfriesland
Der Amtsdirektor

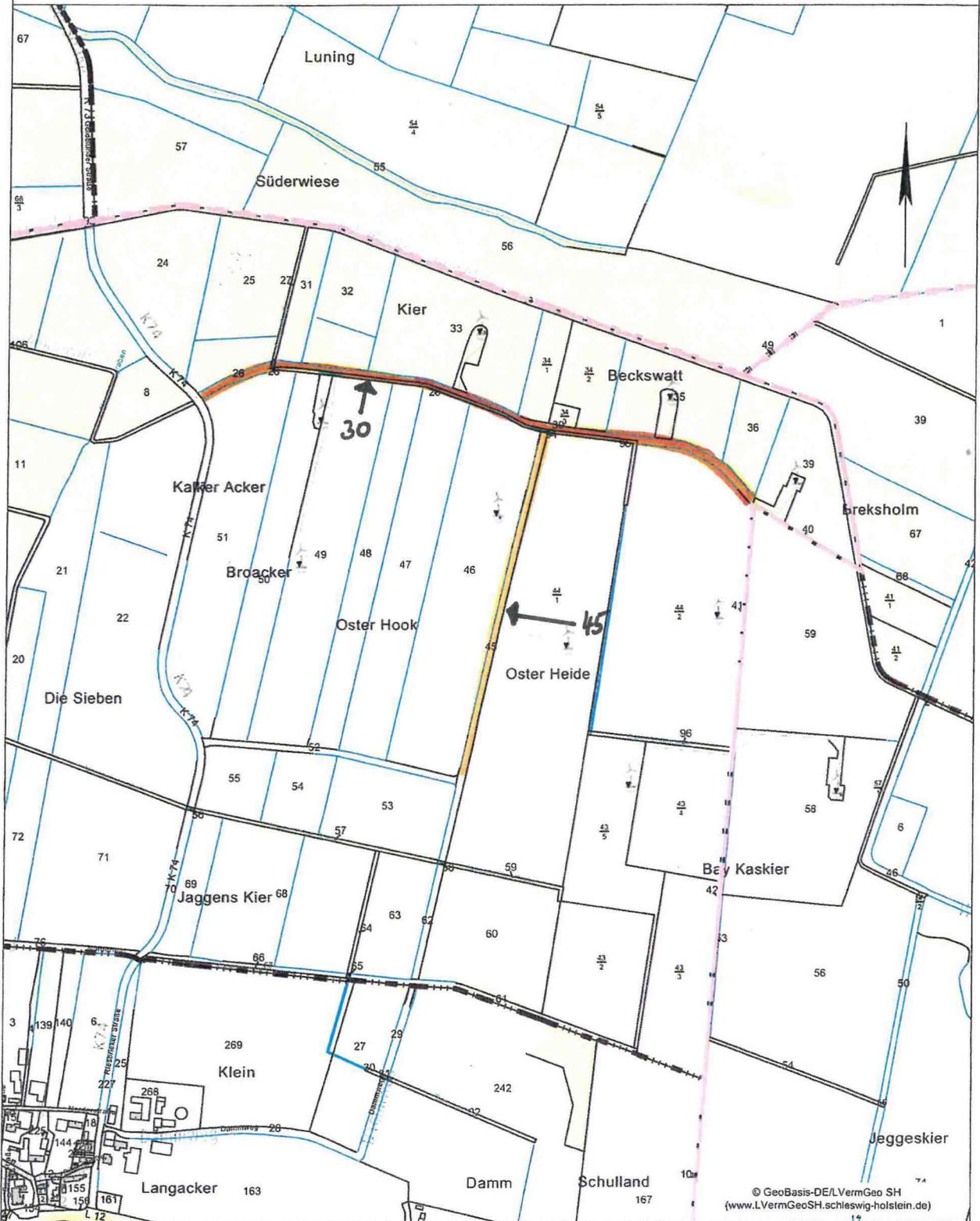


Dr. Bernd Meyer

Auszug aus der Fachdatenkarte

Maßstab: 1:8520
Erstellt am: 20.04.2023
Bearbeiter: s.frahm-nielsen

Amt Mittleres Nordfriesland
Der Amtsdirektor
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt



Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschaftsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit von dargestellten Leitungen wird keine Gewähr übernommen. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet. Kartengrundlage ALKIS® und ATKIS® (Herausgeber LVermGeo SH).

17.5 Datenblatt Bundesnetzagentur

Anlagen

- Datenblatt - Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet
- Übersichtsplan betroffenes Plangebiet (ohne Maßstab)

**Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet****1. Adresse der Auskunftersuchenden:**

Behörde / Firma: BWP Veer Dörper GmbH&Co.KG
Straße / Nr.: Achtern Knick 14
Postleitzahl / Ort: 25862 Joldelund
Land: Deutschland / Schleswig-Holstein

2. Ansprechpartner :

Anrede: Herr
Name: Henn
Vorname: Arne
E-Mail: a.henn@re2projekt.de
Telefon: 0172 - 4421248

3. Art der Bauplanung bzw. des Vorhabens

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bebauungsplan | <input type="checkbox"/> Regionalplan / Raumordnungsplan |
| <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan | <input type="checkbox"/> Teilregionalplan |
| <input checked="" type="checkbox"/> Windkraftanlage(n) | <input type="checkbox"/> Entwicklungsplan / Entwicklungsprogramm |
| <input type="checkbox"/> Mast(en) | <input type="checkbox"/> Planfeststellungsverfahren |
| <input type="checkbox"/> Hochspannungsfreileitung(n) | <input type="checkbox"/> Leitungs- bzw. Medienabfrage |
| <input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage | <input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Landschafts-/ Naturschutzgebiet | |

Planungsbezeichnung: BWP Goldelund: WEA 52-01 bis WEA 52-05
Aktenzeichen: ¹ G40/2022/083 bis 057 (Az. Landesamt für Umwelt)
BNetzA-Vorgangsnr.: ¹

4. Adressdaten des Baugebiets / Plangebiets:

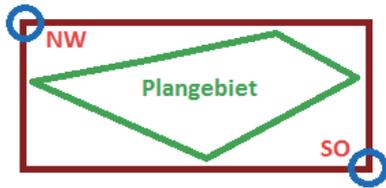
Straße / Nr.:¹ Gemarkung Goldelund Flur 2 / Gemarkung Goldebek Flur 6
Postleitzahl / Ort: 25862 Goldelund
Landkreis: Nordfriesland

¹ Angaben bitte ausfüllen, wenn bekannt

5. Koordinaten und Kartenmaterial des Baugebiets / Plangebiets:

Beim **Planrechteck** bitte die Koordinaten in der Form: **Grad Min. Sek. / WGS 84** angeben.

Beispiel: 11°E 22'33" 44°N 55'06" (bitte ohne Sonderzeichen ° ' " und ohne Kommastellen)



▪ Nordwest-Koordinate (NW):

▪ Südost-Koordinate (SO):

Beim **Polygon / Vektor** (z. B. für Trassenverläufe der Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen) bitte die Hinweise auf dem Zusatzblatt beachten.

Zusätzlich erforderliche Unterlagen:

- Topografische Karte bzw. Lageplan des Baugebiets mit Orientierungspunkten

dem Formular beigelegt

6. Angaben zum Maß der baulichen Nutzung:

- Bauhöhe über Erdboden inkl. der möglichen Überschreitungen in Meter:

- ggf. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß:

- Sind auf dem Plangebiet weitere hohe Baukörper vorgesehen?

z. B.:

Werbefylone; Schornsteine; Silos;

Baumwipfelpfade; Hochregallager;

Sonstiges:

- Wenn ja, bitte die Bauhöhe dieses Baukörpers angeben:

Bitte richten Sie Ihre Bauleitplanungsanfragen ausschließlich elektronisch an folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de

Weitere Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung:
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Datenschutzhinweis: Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link abrufen: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.



Zusatzblatt

(nur bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen)

Polygon / Vektor

Hinweise:

- Die Koordinaten bitte in eine Excel-Datei eintragen und dem Formular beilegen.
- Das Koordinatenformat ist Dezimalgrad in WGS 84. (Beispiel E11.2233 N44.5566)
- Die Punkte beziehen sich auf den Verlauf des Polygons bzw. des Vektors.
- Beim Polygon ist der erste Punkt ein Nordwest-Wert; der weitere Verlauf im Uhrzeigersinn.
- Beim Vektor sind die Punkte von einem Ende bis zum anderen Ende fortlaufend zu setzen.
- Die Anzahl der Punkte ist variabel und vom Verlauf der Trasse abhängig.

Zusätzlich erforderliche Unterlagen:

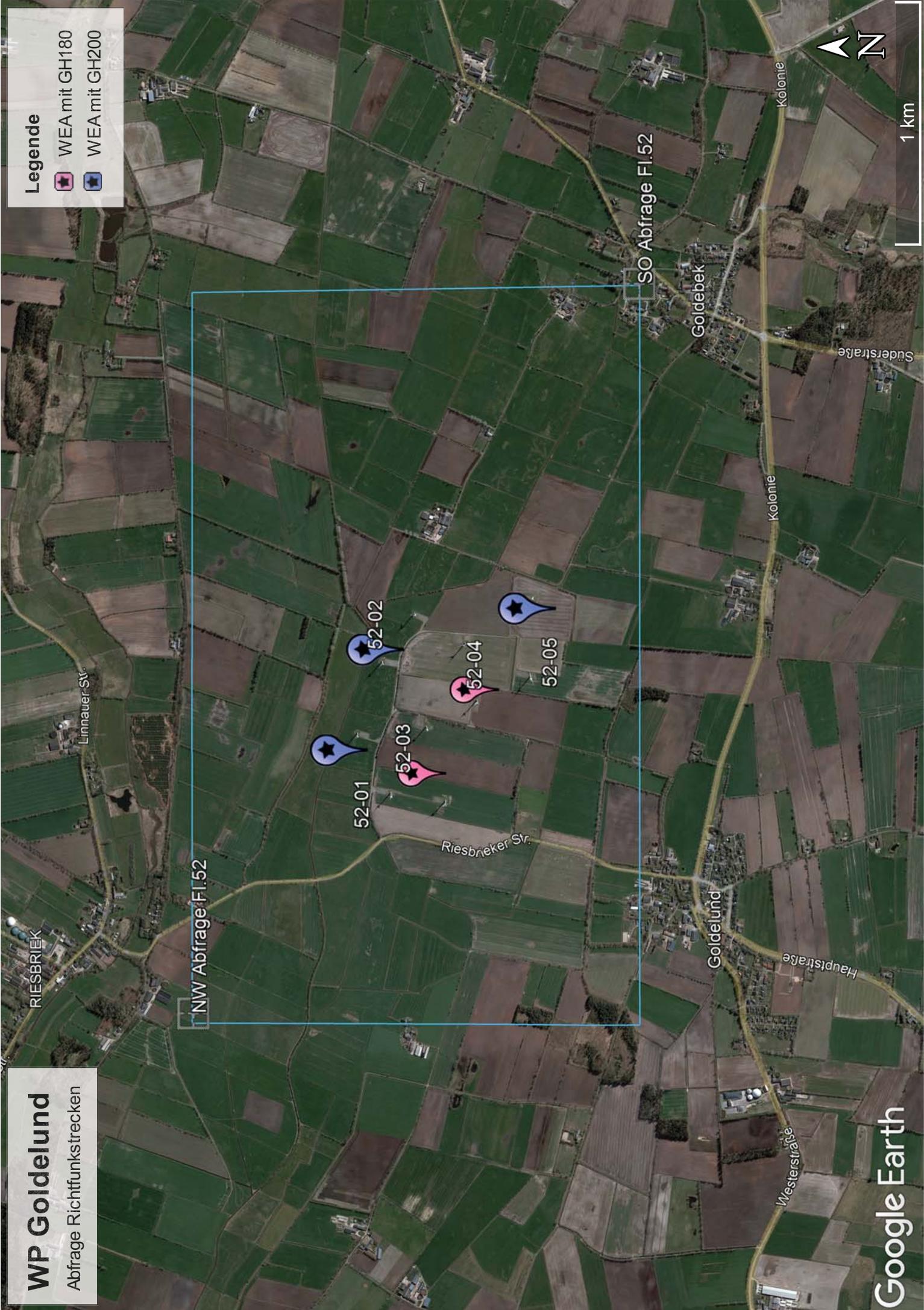
- Topografische Karte bzw. Lageplan des Trassenverlaufs mit Orientierungspunkten dem Formular beigelegt

WP Goldelund

Abfrage Richtfunkstrecken

Legende

-  WEA mit GH180
-  WEA mit GH200



NW Abfrage FI.52

SO Abfrage FI.52

17.6 Verpflichtungserklärung – Einhaltung der Auflagen aus den Fachgutachten

Anlagen

- WEA 52-01 - Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers Az.G40/2022/083
Vestas V162 STE 7.20MW NH119 (15.01.24 / 7 Seiten)
- WEA 52-02 - Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers Az.G40/2022/084
Vestas V162 STE 7.20MW NH119 (15.01.24 / 7 Seiten)
- WEA 52-03 - Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers Az.G40/2022/085
Vestas V150 STE 6.00MW NH105 (15.01.24 / 7 Seiten)
- WEA 52-04 - Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers Az.G40/2022/086
Vestas V150 STE 6.00MW NH105 (15.01.24 / 7 Seiten)
- WEA 52-05 - Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers Az.G40/2022/087
Vestas V162 STE 7.20MW NH119 (15.01.24 / 7 Seiten)

Joldelund, den 15.01.24

Landesamt für Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

Verpflichtungserklärung

Name des Betreibers: BWP Veer Dörper GmbH&Co.KG
Straße/ Haus Nr.: Achtern Knick 14
PLZ/ Ort: 25862 Joldelund

Az. LfU: G40/2022/083 - WEA 52-01
WEA Typ: VESTAS V162 STE 7.2 MW NH119
Standort: Gemarkung Goldelund Flur 2 Fl.St.33
UTM ETRS89 RW 32.507.555 HW 6.060.386

Die **WEA 52-01** ersetzt im Zuge des Repowering die Bestands WEA vom Typ Enercon E-70 E4 NH64 2.30MW (SN 784337 u. SN 784340). Für das Genehmigungsverfahren nach §16b BImSchG wurde eine Darstellung der Differenzen im Ist- und Planzustand erstellt (Deltabetrachtung). Die Rückbauanlage(n) wurde(n) mit ihrem genehmigten Schallpegel(n) der neu geplanten WEA zugeordnet.

Hiermit erklären wir verbindlich, dass die ausgewiesenen Schutzmaßnahmen in den Fachgutachten, die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage erforderlich sind, von uns eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Darunter fallen alle Schutzmaßnahmen die sich aus den nachfolgenden Gutachten, Fachbeiträge usw. ergeben:

schalltechnisches Gutachten

Bericht Nr.: 556921gkp01 mit Anlagen

Datum: 05.09.23

Erstellt von: Ing. Büro für Akustik Busch GmbH

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

Max. zulässiger Schallleistungspegel $L_{w,max} = 107,2 \text{ dB(A)}$.

Der Schallleistungspegel wird beispielsweise mit dem von der Vestas Wind Systems A/S für den Betriebsmodus SO7200 mit Nennleistung von 7.200 kW angegebenen Schallleistungspegel von 105,5 dB(A) zuzüglich einer Emissionsunsicherheit von 1,7 dB bzw. 1,5 dB eingehalten (siehe Abschnitt 7.1 des Schallgutachtens).

1) Der aus sachverständiger Sicht zulässige Oktav-Schallleistungspegel beträgt:

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
$L_{w,okt}$ [dB(A)]	90,2	98,1	101,5	101,9	100,4	95,9	88,3	77,6

Schattenwurfgutachten

Bericht Nr.: 556921gkp02 mit Anlagen

Datum: 19.12.2023

Erstellt von: Ing. Büro für Akustik Busch GmbH

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

Die WKA ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Die Beschattungsdauer der WKA, unter der Berücksichtigung der Vorbelastung, darf an den im Einwirkungsbereich der WKA liegenden schutzbedürftigen Räumen die Immissionsrichtwerte (IRW) von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 8 Stunden pro 12 Monate nicht überschreiten. Dort, wo die Richtwerte aufgrund der Vorbelastung schon überschritten sind, darf die WKA keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf mehr verursachen. Für die Einstellung der Abschaltzeiten sind insbesondere die WKA und Immissionsorte zu berücksichtigen, die in der Schattenwurfprognose (Kapitel 4 der Antragsunterlagen) angenommen bzw. untersucht wurden.

Turbulenzgutachten

Bericht Nr.: I17-SE-2023-419 v. 27.09.23 (Standorteignung – Turbulenzgutachten)

Erstellt von: I17 Wind GmbH & Co. KG

Bericht Nr.: 3935521-2-d v. 30.01.24 (Bewertung der Standsicherheit)

Erstellt von: TÜV Süd

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

Keine

Hinweis: Durch das Gutachten des TÜV Süd (Bericht Nr. 3935521-2-d) wurde nachgewiesen, dass die Standsicherheit über den Betriebszeitraum von 20 Jahren der im vorliegenden Bericht betrachteten im Verfahren befindlichen WEA vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 durch die Errichtung der geplanten WEA 52-01 und die damit verbundene zusätzlich induzierte Turbulenzintensität nicht gefährdet wird. Die o.g. WEA vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 kann ohne eine sektorielle Einschränkung der neu zu errichteten WEA betrieben werden.

Militärische Belange

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

keine

Gutachten zur Baugrunduntersuchung

Bericht Nr.: 084/23 (Kurzgutachten)

Datum: 20.04.23

Erstellt von: Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

Unter Berücksichtigung der erkundeten Baugrund- und Grundwasserverhältnisse wird für der Fundamente voraussichtlich keine besondere Wasserhaltung erforderlich. Eine endgültige Entscheidung hierzu sollte zu Beginn der Erdarbeiten auf der Grundlage von Schürfen gefällt werden.

Im Zuge der Prüfstatik wird das finale Baugrundgutachten der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordfriesland rechtzeitig vor Baubeginn vorgelegt.

☒ Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bericht Nr.: 21-192 / Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Datum: 17.01.2024

Erstellt von: GfN GmbH / 24145 Kiel

Folgende Schutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Bauzeitenregelungen

Brutvögel

Die Errichtung der Anlagen und Zuwegung erfolgt außerhalb der Brutzeit der heimischen Arten (Bodenbrüter 01.03.-15.08., Röhrichtbrüter 01.03.-30.09., Gehölzbrüter 01.03.-30.09). In Offenlandbereichen und im Bereich der betroffenen Gräben/Röhrichte dürfen im Zeitraum vom 01.03.-30.09. keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Gehölzrodungen sind im Zeitraum vom 01.03.-30.09. verboten.

Sind diese Bauzeitfenster nicht einzuhalten, müssen anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, die eine Besiedlung der von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen Flächen durch Brutvögel sicher vermeiden (Baufeldräumung Gehölze und Röhricht, Vergrämuungsmaßnahmen auf Offenflächen) bzw. es muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Fläche nicht als Bruthabitat genutzt wird. Für Gehölzbrüter ist eine Besatzkontrolle nur in Ausnahmefällen möglich.

Amphibien

Diese Maßnahmen entfallen, falls vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht wird, dass die betroffenen potenziellen Laichgewässer nicht von Amphibien genutzt werden.

Bautätigkeiten in Bereichen, in denen mit Amphibienvorkommen (Moorfrosch) zu rechnen ist, sind außerhalb der Aktivitätszeiten der Amphibien (01.03.-01.08.) durchzuführen. Dies betrifft Grabenverrohrungen von betroffenen (potenziellen) Laichgewässern.

Vergrämuungs- und / oder Entwertungmaßnahmen (Brutvögel)

Für die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Baufeldes stellt die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen auf den Bauflächen stattfinden.

Sollte dies wegen eines Baubeginns in den im LBP genannten Zeiträumen nicht gewährleistet sein, sind Ansiedlungen von Brutvögeln im Vorfeld auf andere Art zu

vermeiden. Dazu sind die nachfolgend dargestellten Vorgaben für die Baufeldräumung (Knicks) zu beachten bzw. gezielte Vergrämuungsmaßnahmen (Offenflächen: Aufstellung von Flatterbändern in ausreichender Dichte im Bereich des Baufeldes ab dem 01.03. bis Baubeginn, bei Röhrichtbrütern: Schilfmahd) durchzuführen.

Besatzkontrolle (Brutvögel / Amphibien)

Brutvögel

Falls die Vergrämuungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die im LBP genannten Bauzeiten-ausschlussfristen fällt, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial für die betroffenen Arten bzw. Gilden vor Baubeginn über die ökologische Baubegleitung auf Besatz zu prüfen. Im Zuge der Besatzkontrolle sind die Baufelder und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

Amphibien

Diese Maßnahmen entfallen, falls vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht wird, dass die betroffenen potenziellen Laichgewässer nicht von Amphibien genutzt werden.

Ist das Bauzeitenfenster für die betroffenen Gewässer nicht einzuhalten, muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Gewässer nicht von Amphibien (Moorfrosch) genutzt werden. Die Besatzkontrolle erfolgt im Zuge einer UBB. Die in Anspruch genommenen Gewässer werden einmal (frühestens 1 Tag vor Baubeginn oder besser direkt unmittelbar vor dem Eingriff) im Zeitraum von 01.03 bis 30.04. nach Amphibien/Laich abgesucht. Aufgefundene Tiere bzw. Laich werden in geeignete Gewässer außerhalb der Bauflächen gesetzt.

Betriebsvorgaben (Fledermäuse)

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Tötungen oder Verletzungen der planungsrelevanten Fledermäuse ist durch Betriebsvorgaben sicherzustellen, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Nach Errichtung der WEA besteht die Möglichkeit, durch ein betriebsbegleitendes Monitoring das tatsächliche Fledermausaufkommen festzustellen und auf dieser Grundlage die Abschaltvorgaben in Absprache mit den zuständigen Behörden anzupassen. Die Erfassungsmethode ist vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nachabschaltung

Die Genehmigung ist mit einer Abschaltauflage zu versehen. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann damit sicher ausgeschlossen werden. Die Obere Naturschutzbehörde (LfU, vormals LLUR) macht dabei folgende Vorgaben:

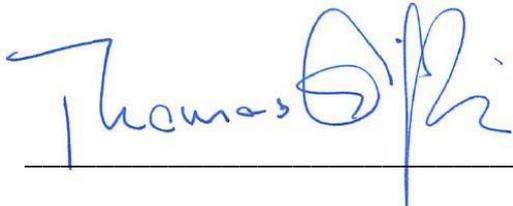
Zeitraum für die Abschaltungen: 10.05. bis 30.09. eines Jahres (aufgrund der Betroffenheit Zeitraum Lokalpopulation und Fledermauszug)

- Zeitraum für die Abschaltungen: **10.05. bis 30.09.** eines Jahres (aufgrund der Betroffenheit Zeitraum Lokalpopulation und Fledermauszug)
- Dauer: Abschaltung nur nachts, d.h. **eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang**
- Einschränkung (LH >30 m): Abschaltung nur, wenn **Windgeschwindigkeit < 6 m/s** (bei größerer Windgeschwindigkeit können die WEA ohne Einschränkung betrieben werden), **Lufttemperatur höher 10 °C** und **Niederschlagsfreiheit** (weniger als 0,5 mm/h).

Diese Betriebsvorgaben können durch eine entsprechende Programmierung des Betriebsalgorithmus umgesetzt werden.

Nach Errichtung der WEA besteht die Möglichkeit den Betriebsalgorithmus mittels eines Monitorings zu überprüfen und ggf. anzupassen (Antrag auf Anpassung oder Aufhebung der Betriebsvorgaben). Hierfür kann nach Inbetriebnahme die Fledermausaktivität erfasst werden. Die genauen Vorgaben für die Durchführung des Monitorings sowie Auswertung der Daten werden durch die Naturschutzbehörde festgelegt. Sollten sich aufgrund der Aktivitätsmessungen bestimmte Aktivitätsschwerpunktzeiträume feststellen lassen, kann begründet eine Abschaltung begrenzt auf nur diese Zeiträume erfolgen. Die Daten sind der zuständigen Behörde (UNB bzw. LfU) in Berichtsform jeweils einmal im Jahr vorzulegen.

Sämtliche aufgeführten Schutzmaßnahmen gelten für alle Rechtsnachfolger.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Griffith', written over a horizontal line.

Joldelund, den 15.01.24

BWP Veer Dörper GmbH&Co.KG
Thomas Griffith (GF)

Joldelund, den 15.01.24

Landesamt für Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

Verpflichtungserklärung

Name des Betreibers: BWP Veer Dörper GmbH&Co.KG
Straße/ Haus Nr.: Achtern Knick 14
PLZ/ Ort: 25862 Joldelund

Az. LfU: G40/2022/084 - WEA 52-02
WEA Typ: VESTAS V162 STE 7.2 MW NH119
Standort: Gemarkung Goldelund Flur 2 Fl.St.44/2
UTM ETRS89 RW 32.507.958 HW 6.060.223

Die **WEA 52-02** ersetzt im Zuge des Repowering die Bestands WEA vom Typ Enercon E-70 E4 NH64 2.30MW (SN 784338, SN 784341 u. SN 784342). Für das Genehmigungsverfahren nach §16b BImSchG wurde eine Darstellung der Differenzen im Ist- und Planzustand erstellt (Deltabetrachtung). Die Rückbauanlage(n) wurde(n) mit ihrem genehmigten Schallpegel(n) der neu geplanten WEA zugeordnet.

Hiermit erklären wir verbindlich, dass die ausgewiesenen Schutzmaßnahmen in den Fachgutachten, die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage erforderlich sind, von uns eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Darunter fallen alle Schutzmaßnahmen die sich aus den nachfolgenden Gutachten, Fachbeiträge usw. ergeben:

schalltechnisches Gutachten

Bericht Nr.: 556921gkp01 mit Anlagen

Datum: 05.09.23

Erstellt von: Ing. Büro für Akustik Busch GmbH

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

Max. zulässiger Schalleistungspegel $L_{w,max} = 107,0 \text{ dB(A)}$.

Der Schalleistungspegel wird beispielsweise mit dem von der Vestas Wind Systems A/S für den Betriebsmodus SO7200 mit Nennleistung von 7.200 kW angegebenen Schalleistungspegel von 105,5 dB(A) zuzüglich einer Emissionsunsicherheit von 1,7 dB bzw. 1,5 dB eingehalten (siehe Abschnitt 7.1 des Schallgutachtens).

1) Der aus sachverständiger Sicht zulässige Oktav-Schalleistungspegel beträgt:

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
$L_{w,okt}$ [dB(A)]	90,0	97,9	101,3	101,7	100,2	95,7	88,1	77,4

Schattenwurfgutachten

Bericht Nr.: 556921gkp02 mit Anlagen

Datum: 19.12.2023

Erstellt von: Ing. Büro für Akustik Busch GmbH

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

Die WKA ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Die Beschattungsdauer der WKA, unter der Berücksichtigung der Vorbelastung, darf an den im Einwirkungsbereich der WKA liegenden schutzbedürftigen Räumen die Immissionsrichtwerte (IRW) von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 8 Stunden pro 12 Monate nicht überschreiten. Dort, wo die Richtwerte aufgrund der Vorbelastung schon überschritten sind, darf die WKA keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf mehr verursachen. Für die Einstellung der Abschaltzeiten sind insbesondere die WKA und Immissionsorte zu berücksichtigen, die in der Schattenwurfprognose (Kapitel 4 der Antragsunterlagen) angenommen bzw. untersucht wurden.

Turbulenzgutachten

Bericht Nr.: I17-SE-2023-419 v. 27.09.23 (Standorteignung – Turbulenzgutachten)

Erstellt von: I17 Wind GmbH & Co. KG

Bericht Nr.: 3935521-2-d v. 30.01.24 (Bewertung der Standsicherheit)

Erstellt von: TÜV Süd

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

Keine

Hinweis: Durch das Gutachten des TÜV Süd (Bericht Nr. 3935521-2-d) wurde nachgewiesen, dass die Standsicherheit über den Betriebszeitraum von 20 Jahren der im vorliegenden Bericht betrachteten im Verfahren befindlichen zwei WEA vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 durch die Errichtung der geplanten WEA 52-02 und die damit verbundene zusätzlich induzierte Turbulenzintensität nicht gefährdet wird. Die o.g. WEA vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 können ohne eine sektorielle Einschränkung der neu zu errichteten WEA betrieben werden.

Militärische Belange

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

keine

Gutachten zur Baugrunduntersuchung

Bericht Nr.: 084/23 (Kurzgutachten)

Datum: 20.04.23

Erstellt von: Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

Unter Berücksichtigung der erkundeten Baugrund- und Grundwasserverhältnisse wird für der Fundamente voraussichtlich keine besondere Wasserhaltung erforderlich. Eine endgültige Entscheidung hierzu sollte zu Beginn der Erdarbeiten auf der Grundlage von Schürfen gefällt werden.

Im Zuge der Prüfstatik wird das finale Baugrundgutachten der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordfriesland rechtzeitig vor Baubeginn vorgelegt.

☒ Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bericht Nr.: 21-192 / Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Datum: 17.01.2024

Erstellt von: GfN GmbH / 24145 Kiel

Folgende Schutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Bauzeitenregelungen

Brutvögel

Die Errichtung der Anlagen und Zuwegung erfolgt außerhalb der Brutzeit der heimischen Arten (Bodenbrüter 01.03.-15.08., Röhrichtbrüter 01.03.-30.09., Gehölzbrüter 01.03.-30.09). In Offenlandbereichen und im Bereich der betroffenen Gräben/Röhrichte dürfen im Zeitraum vom 01.03.-30.09. keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Gehölzrodungen sind im Zeitraum vom 01.03.-30.09. verboten.

Sind diese Bauzeitfenster nicht einzuhalten, müssen anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, die eine Besiedlung der von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen Flächen durch Brutvögel sicher vermeiden (Baufeldräumung Gehölze und Röhricht, Vergrämuungsmaßnahmen auf Offenflächen) bzw. es muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Fläche nicht als Bruthabitat genutzt wird. Für Gehölzbrüter ist eine Besatzkontrolle nur in Ausnahmefällen möglich.

Amphibien

Diese Maßnahmen entfallen, falls vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht wird, dass die betroffenen potenziellen Laichgewässer nicht von Amphibien genutzt werden.

Bautätigkeiten in Bereichen, in denen mit Amphibienvorkommen (Moorfrosch) zu rechnen ist, sind außerhalb der Aktivitätszeiten der Amphibien (01.03.-01.08.) durchzuführen. Dies betrifft Grabenverrohrungen von betroffenen (potenziellen) Laichgewässern.

Vergrämuungs- und / oder Entwertungsmaßnahmen (Brutvögel)

Für die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Baufeldes stellt die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen auf den Bauflächen stattfinden.

Sollte dies wegen eines Baubeginns in den im LBP genannten Zeiträumen nicht gewährleistet sein, sind Ansiedlungen von Brutvögeln im Vorfeld auf andere Art zu

vermeiden. Dazu sind die nachfolgend dargestellten Vorgaben für die Baufeldräumung (Knicks) zu beachten bzw. gezielte Vergrämuungsmaßnahmen (Offenflächen: Aufstellung von Flatterbändern in ausreichender Dichte im Bereich des Baufeldes ab dem 01.03. bis Baubeginn, bei Röhrichtbrütern: Schilfmahd) durchzuführen.

Besatzkontrolle (Brutvögel / Amphibien)

Brutvögel

Falls die Vergrämuungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die im LBP genannten Bauzeiten-ausschlussfristen fällt, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial für die betroffenen Arten bzw. Gilden vor Baubeginn über die ökologische Baubegleitung auf Besatz zu prüfen. Im Zuge der Besatzkontrolle sind die Baufelder und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

Amphibien

Diese Maßnahmen entfallen, falls vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht wird, dass die betroffenen potenziellen Laichgewässer nicht von Amphibien genutzt werden.

Ist das Bauzeitenfenster für die betroffenen Gewässer nicht einzuhalten, muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Gewässer nicht von Amphibien (Moorfrosch) genutzt werden. Die Besatzkontrolle erfolgt im Zuge einer UBB. Die in Anspruch genommenen Gewässer werden einmal (frühestens 1 Tag vor Baubeginn oder besser direkt unmittelbar vor dem Eingriff) im Zeitraum von 01.03 bis 30.04. nach Amphibien/Laich abgesucht. Aufgefundene Tiere bzw. Laich werden in geeignete Gewässer außerhalb der Bauflächen gesetzt.

Betriebsvorgaben (Fledermäuse)

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Tötungen oder Verletzungen der planungsrelevanten Fledermäuse ist durch Betriebsvorgaben sicherzustellen, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Nach Errichtung der WEA besteht die Möglichkeit, durch ein betriebsbegleitendes Monitoring das tatsächliche Fledermausaufkommen festzustellen und auf dieser Grundlage die Abschaltvorgaben in Absprache mit den zuständigen Behörden anzupassen. Die Erfassungsmethode ist vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nachabschaltung

Die Genehmigung ist mit einer Abschaltauflage zu versehen. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann damit sicher ausgeschlossen werden. Die Obere Naturschutzbehörde (LfU, vormals LLUR) macht dabei folgende Vorgaben:

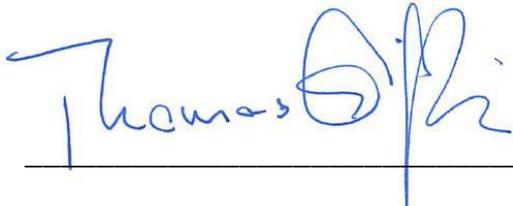
Zeitraum für die Abschaltungen: 10.05. bis 30.09. eines Jahres (aufgrund der Betroffenheit Zeitraum Lokalpopulation und Fledermauszug)

- Zeitraum für die Abschaltungen: **10.05. bis 30.09.** eines Jahres (aufgrund der Betroffenheit Zeitraum Lokalpopulation und Fledermauszug)
- Dauer: Abschaltung nur nachts, d.h. **eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang**
- Einschränkung (LH >30 m): Abschaltung nur, wenn **Windgeschwindigkeit < 6 m/s** (bei größerer Windgeschwindigkeit können die WEA ohne Einschränkung betrieben werden), **Lufttemperatur höher 10 °C** und **Niederschlagsfreiheit** (weniger als 0,5 mm/h).

Diese Betriebsvorgaben können durch eine entsprechende Programmierung des Betriebsalgorithmus umgesetzt werden.

Nach Errichtung der WEA besteht die Möglichkeit den Betriebsalgorithmus mittels eines Monitorings zu überprüfen und ggf. anzupassen (Antrag auf Anpassung oder Aufhebung der Betriebsvorgaben). Hierfür kann nach Inbetriebnahme die Fledermausaktivität erfasst werden. Die genauen Vorgaben für die Durchführung des Monitorings sowie Auswertung der Daten werden durch die Naturschutzbehörde festgelegt. Sollten sich aufgrund der Aktivitätsmessungen bestimmte Aktivitätsschwerpunktzeiträume feststellen lassen, kann begründet eine Abschaltung begrenzt auf nur diese Zeiträume erfolgen. Die Daten sind der zuständigen Behörde (UNB bzw. LfU) in Berichtsform jeweils einmal im Jahr vorzulegen.

Sämtliche aufgeführten Schutzmaßnahmen gelten für alle Rechtsnachfolger.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Griffith', written over a horizontal line.

Joldelund, den 15.01.24

BWP Veer Dörper GmbH&Co.KG
Thomas Griffith (GF)

Joldelund, den 15.01.24

Landesamt für Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

Verpflichtungserklärung

Name des Betreibers: BWP Veer Dörper GmbH&Co.KG
Straße/ Haus Nr.: Achtern Knick 14
PLZ/ Ort: 25862 Joldelund

Az. LfU: G40/2022/085 - WEA 52-03
WEA Typ: VESTAS V150 STE 6.0 MW NH105
Standort: Gemarkung Goldelund Flur 2 Fl.St.48
UTM ETRS89 RW 32.507.460 HW 6.060.062

Die **WEA 52-03** ersetzt im Zuge des Repowering die Bestands WEA vom Typ Enercon E-70 E4 NH64 2.30MW (SN 784339 u. SN 784521). Für das Genehmigungsverfahren nach §16b BImSchG wurde eine Darstellung der Differenzen im Ist- und Planzustand erstellt (Deltabetrachtung). Die Rückbauanlage(n) wurde(n) mit ihrem genehmigten Schallpegel(n) der neu geplanten WEA zugeordnet.

Hiermit erklären wir verbindlich, dass die ausgewiesenen Schutzmaßnahmen in den Fachgutachten, die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage erforderlich sind, von uns eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Darunter fallen alle Schutzmaßnahmen die sich aus den nachfolgenden Gutachten, Fachbeiträge usw. ergeben:

schalltechnisches Gutachten

Bericht Nr.: 556921gkp01 mit Anlagen

Datum: 05.09.23

Erstellt von: Ing. Büro für Akustik Busch GmbH

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

Max. zulässiger Schalleistungspegel $L_{w,max} = 105,9 \text{ dB(A)}$.

Der Schalleistungspegel wird beispielsweise mit dem von der Vestas Wind Systems A/S für den Betriebsmodus PO6000 mit reduzierter Nennleistung von 6.000 kW angegebenen Schalleistungspegel von 104,9 dB(A) zuzüglich einer Emissionsunsicherheit von 1,0 dB eingehalten (siehe Abschnitt 7.1 des Schallgutachtens).

1) Der aus sachverständiger Sicht zulässige Oktav-Schalleistungspegel beträgt:

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
$L_{w,okt}$ [dB(A)]	86,5	94,3	99,2	101,1	100,0	95,8	88,7	78,6

Schattenwurfgutachten

Bericht Nr.: 556921gkp02 mit Anlagen

Datum: 19.12.2023

Erstellt von: Ing. Büro für Akustik Busch GmbH

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

Die WKA ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Die Beschattungsdauer der WKA, unter der Berücksichtigung der Vorbelastung, darf an den im Einwirkungsbereich der WKA liegenden schutzbedürftigen Räumen die Immissionsrichtwerte (IRW) von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 8 Stunden pro 12 Monate nicht überschreiten. Dort, wo die Richtwerte aufgrund der Vorbelastung schon überschritten sind, darf die WKA keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf mehr verursachen. Für die Einstellung der Abschaltzeiten sind insbesondere die WKA und Immissionsorte zu berücksichtigen, die in der Schattenwurfprognose (Kapitel 4 der Antragsunterlagen) angenommen bzw. untersucht wurden.

Turbulenzgutachten

Bericht Nr.: I17-SE-2023-419 v. 27.09.23 (Standorteignung – Turbulenzgutachten)

Erstellt von: I17 Wind GmbH & Co. KG

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:
--

Keine

Militärische Belange

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:
--

keine

Gutachten zur Baugrunduntersuchung

Bericht Nr.: 084/23 (Kurzgutachten)

Datum: 20.04.23

Erstellt von: Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:
--

Unter Berücksichtigung der erkundeten Baugrund- und Grundwasserverhältnisse wird für die Fundamente voraussichtlich keine besondere Wasserhaltung erforderlich. Eine endgültige Entscheidung hierzu sollte zu Beginn der Erdarbeiten auf der Grundlage von Schürfen gefällt werden.

Im Zuge der Prüfstatik wird das finale Baugrundgutachten der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordfriesland rechtzeitig vor Baubeginn vorgelegt.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bericht Nr.: 21-192 / Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Datum: 17.01.2024

Erstellt von: GfN GmbH / 24145 Kiel

Folgende Schutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Bauzeitenregelungen

Brutvögel

Die Errichtung der Anlagen und Zuwegung erfolgt außerhalb der Brutzeit der heimischen Arten (Bodenbrüter 01.03.-15.08., Röhrichtbrüter 01.03.-30.09., Gehölzbrüter 01.03.-30.09). In Offenlandbereichen und im Bereich der betroffenen Gräben/Röhrichte dürfen im Zeitraum vom 01.03.-30.09. keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Gehölzrodungen sind im Zeitraum vom 01.03.-30.09. verboten.

Sind diese Bauzeitfenster nicht einzuhalten, müssen anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, die eine Besiedlung der von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen Flächen durch Brutvögel sicher vermeiden (Baufeldräumung Gehölze und Röhricht, Vergrämuungsmaßnahmen auf Offenflächen) bzw. es muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Fläche nicht als Bruthabitat genutzt wird. Für Gehölzbrüter ist eine Besatzkontrolle nur in Ausnahmefällen möglich.

Amphibien

Diese Maßnahmen entfallen, falls vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht wird, dass die betroffenen potenziellen Laichgewässer nicht von Amphibien genutzt werden.

Bautätigkeiten in Bereichen, in denen mit Amphibienvorkommen (Moorfrosch) zu rechnen ist, sind außerhalb der Aktivitätszeiten der Amphibien (01.03.-01.08.) durchzuführen. Dies betrifft Grabenverrohrungen von betroffenen (potenziellen) Laichgewässern.

Vergrämuungs- und / oder Entwertungmaßnahmen (Brutvögel)

Für die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Baufeldes stellt die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen auf den Bauflächen stattfinden.

Sollte dies wegen eines Baubeginns in den im LBP genannten Zeiträumen nicht gewährleistet sein, sind Ansiedlungen von Brutvögeln im Vorfeld auf andere Art zu vermeiden. Dazu sind die nachfolgend dargestellten Vorgaben für die Baufeldräumung (Knicks) zu beachten bzw. gezielte Vergrämuungsmaßnahmen (Offenflächen: Aufstellung von Flatterbändern in ausreichender Dichte im Bereich des Baufeldes ab dem 01.03. bis Baubeginn, bei Röhrichtbrütern: Schilfmahd) durchzuführen.

Besatzkontrolle (Brutvögel / Amphibien)

Brutvögel

Falls die Vergrämungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die im LBP genannten Bauzeiten-ausschlussfristen fällt, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial für die betroffenen Arten bzw. Gilden vor Baubeginn über die ökologische Baubegleitung auf Besatz zu prüfen. Im Zuge der Besatzkontrolle sind die Baufelder und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggeworden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

Maßnahmen Wiesenweihe

Die geplante WEA 52-03 liegt im Nahbereich um den Brutplatz einer Wiesenweihe. Im Nahbereich ist gemäß § 45b Anlage I BNatSchG ein nicht widerlegbares und signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben. Das Beschleunigungsverfahren nach §6 Wind BG ermöglicht die Anwendung von Schutzmaßnahmen (nach § 45b Anlage I BNatSchG) zur Minderung des Tötungsrisikos auch im Nahbereich des Brutplatzes. Demnach ist es möglich durch geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Maßnahmen das Tötungsrisiko zu mindern. Stehen keine solcher Maßnahmen zur Verfügung, ist eine Ausgleichzahlung in das Artenschutzprogramm zu leisten (siehe Kap. 9.2.3).

Geprüfte Maßnahmen nach § 45b Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG:

- Abschaltung zu landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen: Im Rahmen von Mahdereignissen steigt die Nahrungsverfügbarkeit auf den Flächen und löst eine Attraktionswirkung auf einige Großvogelarten (z.B. Weihen) aus. Die Abschaltung der WEA zu Mahdereignissen trägt zu einer Minderung des Kollisionsrisikos auf Nahrungsflügen bei. Für die Wiesenweihe liegt eine Betroffenheit jedoch nicht aufgrund der Attraktivität als Nahrungshabitat auf, sondern aufgrund der Eignung als Brutplatz. Aus diesem Grund ist diese Maßnahme im vorliegenden Falle nicht geeignet, um das Kollisionsrisiko der Wiesenweihe zu senken.
- Anlage von attraktiven Ausweihnahrungshabitaten: Eine Betroffenheit der Wiesenweihe ist hier auf Grunde der Lage des Brutplatzes gegeben. Trotz dieser Maßnahme finden Balzflüge und Nahrungsübergaben im Gefahrenbereich der WEA 52-3 statt. Diese Maßnahme eignet sich im vorliegenden Fall nicht, um das Tötungsrisiko zu senken.
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Diese Maßnahme wurde vom Vorhabenträger angestrebt (Treffen mit dem LfU am 24.08.2023). Es wurde ein Konzept in Absprache mit C. Hertz-Kleptow (Artenschutzprojekt Wiesenweihe) entwickelt (E-Mail des LfU vom 13.09.2023), welches dazu dient die Ansiedlung der Wiesenweihe im Windpark durch eine Regulation des

Feldfruchtanbaus zu vermeiden. Die weitere Durchführung dieser Maßnahme erwies sich jedoch als nicht umsetzbar, da eine Sicherung der Flächen und eine Regulation der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht umsetzbar ist.

- Phänologiebedingte Abschaltung: Eine Phänologische Abschaltung in Zeiträumen einer erhöhten Flugaktivität im Gefahrenbereich der geplanten WEA, würde sich im vor-liegenden Fall auf die Balz- und Brutzeit der Wiesenweihe beziehen. Die Wiesenweihe kommt in der Regel ab April im Brutgebiet an und zieht Ende August, je nach Brutverlauf wieder ab (Südbeck et al. 2005). Eine phänologische Brutzeitabschaltung würde das Abschalten der WEA 52-3 tagsüber (1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang) von April bis Ende August bedingen. Diese Maßnahme ist auf Grunde der Zumutbarkeitsschwelle (nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG) zu prüfen.
- Antikollisionssystem: Derzeit nur für den Rotmilan zugelassen. In Absprache mit dem LfU (N. Bühre und J. Fischer, Telefonat 07.11.2023) soll ein Antikollisionssystem eingebaut werden, sobald eine Zulassung für die Wiesenweihe vorliegt. Aktuell gibt es Absprachen und eine voraussichtliche Zusammenarbeit mit „protecbird“.

Betriebsvorgaben (Fledermäuse)

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Tötungen oder Verletzungen der planungsrelevanten Fledermäuse ist durch Betriebsvorgaben sicherzustellen, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Nach Errichtung der WEA besteht die Möglichkeit, durch ein betriebsbegleitendes Monitoring das tatsächliche Fledermausaufkommen festzustellen und auf dieser Grundlage die Abschaltvorgaben in Absprache mit den zuständigen Behörden an-zupassen. Die Erfassungsmethode ist vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nachtabschaltung

Die Genehmigung ist mit einer Abschaltauflage zu versehen. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann damit sicher ausgeschlossen werden. Die Obere Naturschutzbehörde (LfU, vormals LLUR) macht dabei folgende Vorgaben:

Zeitraum für die Abschaltungen: 10.05. bis 30.09. eines Jahres (aufgrund der Betroffenheit Zeitraum Lokalpopulation und Fledermauszug)

- Zeitraum für die Abschaltungen: **10.05. bis 30.09.** eines Jahres (aufgrund der Be-troffenheit Zeitraum Lokalpopulation und Fledermauszug)
- Dauer: Abschaltung nur nachts, d.h. **eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang**
- Einschränkung (LH >30 m): Abschaltung nur, wenn **Windgeschwindigkeit < 6 m/s** (bei größerer Windgeschwindigkeit können die WEA ohne Einschränkung betrie-ben werden), **Lufttemperatur höher 10 °C** und **Niederschlagsfreiheit** (weniger als 0,5 mm/h).

Diese Betriebsvorgaben können durch eine entsprechende Programmierung des Betriebsalgorithmus umgesetzt werden.

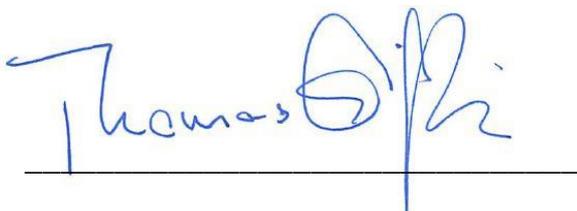
Nach Errichtung der WEA besteht die Möglichkeit den Betriebsalgorithmus mittels eines Monitorings zu überprüfen und ggf. anzupassen (Antrag auf Anpassung oder Aufhebung der Betriebsvorgaben). Hierfür kann nach Inbetriebnahme die Fledermausaktivität erfasst werden. Die genauen Vorgaben für die Durchführung des Monitorings sowie Auswertung der Daten werden durch die Naturschutzbehörde festgelegt. Sollten sich aufgrund der Aktivitätsmessungen bestimmte Aktivitätsschwerpunktzeiträume feststellen lassen, kann begründet eine Abschaltung begrenzt auf nur diese Zeiträume erfolgen. Die Daten sind der zuständigen Behörde (UNB bzw. LfU) in Berichtsform jeweils einmal im Jahr vorzulegen.

Amphibien

Diese Maßnahmen entfallen, falls vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht wird, dass die betroffenen potenziellen Laichgewässer nicht von Amphibien genutzt werden.

Ist das Bauzeitenfenster für die betroffenen Gewässer nicht einzuhalten, muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Gewässer nicht von Amphibien (Moorfrosch) genutzt werden. Die Besatzkontrolle erfolgt im Zuge einer UBB. Die in Anspruch genommenen Gewässer werden einmal (frühestens 1 Tag vor Baubeginn oder besser direkt unmittelbar vor dem Eingriff) im Zeitraum von 01.03 bis 30.04. nach Amphibien/Laich abgesucht. Aufgefundene Tiere bzw. Laich werden in geeignete Gewässer außerhalb der Bauflächen gesetzt.

Sämtliche aufgeführten Schutzmaßnahmen gelten für alle Rechtsnachfolger.



BWP Veer Dörper GmbH&Co.KG
Thomas Griffith (GF)

Joldelund, den 15.01.24

Joldelund, den 15.01.24

Landesamt für Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

Verpflichtungserklärung

Name des Betreibers: BWP Veer Dörper GmbH&Co.KG
Straße/ Haus Nr.: Achtern Knick 14
PLZ/ Ort: 25862 Joldelund

Az. LfU: G40/2022/086 - WEA 52-04
WEA Typ: VESTAS V150 STE 6.0 MW NH105
Standort: Gemarkung Goldelund Flur 2 Fl.St.44/1 u. 44/2
UTM ETRS89 RW 32.507.808 HW 6.059.846

Die **WEA 52-04** ersetzt im Zuge des Repowering die Bestands WEA vom Typ Enercon E-70 E4 NH64 2.30MW (SN 784522). Für das Genehmigungsverfahren nach §16b BImSchG wurde eine Darstellung der Differenzen im Ist- und Planzustand erstellt (Deltabetrachtung). Die Rückbauanlage(n) wurde(n) mit ihrem genehmigten Schallpegel(n) der neu geplanten WEA zugeordnet.

Hiermit erklären wir verbindlich, dass die ausgewiesenen Schutzmaßnahmen in den Fachgutachten, die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage erforderlich sind, von uns eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Darunter fallen alle Schutzmaßnahmen die sich aus den nachfolgenden Gutachten, Fachbeiträge usw. ergeben:

schalltechnisches Gutachten

Bericht Nr.: 556921gkp01 mit Anlagen

Datum: 05.09.23

Erstellt von: Ing. Büro für Akustik Busch GmbH

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

Max. zulässiger Schallleistungspegel $L_{w,max} = 103,9 \text{ dB(A)}$.

Der Schallleistungspegel wird beispielsweise mit dem von der Vestas Wind Systems A/S für den Betriebsmodus SO2 mit reduzierter Nennleistung von 4.951 kW angegebenen Schallleistungspegel von 102,0 dB(A) zuzüglich einer Emissionsunsicherheit von 1,9 dB eingehalten. (siehe Abschnitt 7.1 des Schallgutachtens).

1) Der aus sachverständiger Sicht zulässige Oktav-Schallleistungspegel beträgt:

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
$L_{w,okt}$ [dB(A)]	84,8	92,5	97,3	99,0	97,9	93,8	86,7	76,6

Schattenwurfgutachten

Bericht Nr.: 556921gkp02 mit Anlagen

Datum: 19.12.2023

Erstellt von: Ing. Büro für Akustik Busch GmbH

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

Die WKA ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Die Beschattungsdauer der WKA, unter der Berücksichtigung der Vorbelastung, darf an den im Einwirkungsbereich der WKA liegenden schutzbedürftigen Räumen die Immissionsrichtwerte (IRW) von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 8 Stunden pro 12 Monate nicht überschreiten. Dort, wo die Richtwerte aufgrund der Vorbelastung schon überschritten sind, darf die WKA keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf mehr verursachen. Für die Einstellung der Abschaltzeiten sind insbesondere die WKA und Immissionsorte zu berücksichtigen, die in der Schattenwurfprognose (Kapitel 4 der Antragsunterlagen) angenommen bzw. untersucht wurden.

Turbulenzgutachten

Bericht Nr.: I17-SE-2023-419 v. 27.09.23 (Standorteignung – Turbulenzgutachten)

Erstellt von: I17 Wind GmbH & Co. KG

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:
--

Keine

Militärische Belange

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:
--

keine

Gutachten zur Baugrunduntersuchung

Bericht Nr.: 084/23 (Kurzgutachten)

Datum: 20.04.23

Erstellt von: Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:
--

Unter Berücksichtigung der erkundeten Baugrund- und Grundwasserverhältnisse wird für die Fundamente voraussichtlich keine besondere Wasserhaltung erforderlich. Eine endgültige Entscheidung hierzu sollte zu Beginn der Erdarbeiten auf der Grundlage von Schürfen gefällt werden.

Im Zuge der Prüfstatik wird das finale Baugrundgutachten der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordfriesland rechtzeitig vor Baubeginn vorgelegt.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bericht Nr.: 21-192 / Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Datum: 17.01.2024

Erstellt von: GfN GmbH / 24145 Kiel

Folgende Schutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Bauzeitenregelungen

Brutvögel

Die Errichtung der Anlagen und Zuwegung erfolgt außerhalb der Brutzeit der heimischen Arten (Bodenbrüter 01.03.-15.08., Röhrichtbrüter 01.03.-30.09., Gehölzbrüter 01.03.-30.09). In Offenlandbereichen und im Bereich der betroffenen Gräben/Röhrichte dürfen im Zeitraum vom 01.03.-30.09. keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Gehölzrodungen sind im Zeitraum vom 01.03.-30.09. verboten.

Sind diese Bauzeitfenster nicht einzuhalten, müssen anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, die eine Besiedlung der von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen Flächen durch Brutvögel sicher vermeiden (Baufeldräumung Gehölze und Röhricht, Vergrämuungsmaßnahmen auf Offenflächen) bzw. es muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Fläche nicht als Bruthabitat genutzt wird. Für Gehölzbrüter ist eine Besatzkontrolle nur in Ausnahmefällen möglich.

Amphibien

Diese Maßnahmen entfallen, falls vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht wird, dass die betroffenen potenziellen Laichgewässer nicht von Amphibien genutzt werden.

Bautätigkeiten in Bereichen, in denen mit Amphibienvorkommen (Moorfrosch) zu rechnen ist, sind außerhalb der Aktivitätszeiten der Amphibien (01.03.-01.08.) durchzuführen. Dies betrifft Grabenverrohrungen von betroffenen (potenziellen) Laichgewässern.

Vergrämuungs- und / oder Entwertungmaßnahmen (Brutvögel)

Für die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Baufeldes stellt die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen auf den Bauflächen stattfinden.

Sollte dies wegen eines Baubeginns in den im LBP genannten Zeiträumen nicht gewährleistet sein, sind Ansiedlungen von Brutvögeln im Vorfeld auf andere Art zu vermeiden. Dazu sind die nachfolgend dargestellten Vorgaben für die Baufeldräumung (Knicks) zu beachten bzw. gezielte Vergrämuungsmaßnahmen (Offenflächen: Aufstellung von Flatterbändern in ausreichender Dichte im Bereich des Baufeldes ab dem 01.03. bis Baubeginn, bei Röhrichtbrütern: Schilfmahd) durchzuführen.

Besatzkontrolle (Brutvögel / Amphibien)

Brutvögel

Falls die Vergrämungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die im LBP genannten Bauzeiten-ausschlussfristen fällt, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial für die betroffenen Arten bzw. Gilden vor Baubeginn über die ökologische Baubegleitung auf Besatz zu prüfen. Im Zuge der Besatzkontrolle sind die Baufelder und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggeworden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

Betriebsvorgaben (Fledermäuse)

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Tötungen oder Verletzungen der planungsrelevanten Fledermäuse ist durch Betriebsvorgaben sicherzustellen, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Nach Errichtung der WEA besteht die Möglichkeit, durch ein betriebsbegleitendes Monitoring das tatsächliche Fledermausaufkommen festzustellen und auf dieser Grundlage die Abschaltvorgaben in Absprache mit den zuständigen Behörden anzupassen. Die Erfassungsmethode ist vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nachtabstaltung

Die Genehmigung ist mit einer Abschaltauflage zu versehen. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann damit sicher ausgeschlossen werden. Die Obere Naturschutzbehörde (LfU, vormals LLUR) macht dabei folgende Vorgaben:

Zeitraum für die Abschaltungen: 10.05. bis 30.09. eines Jahres (aufgrund der Betroffenheit Zeitraum Lokalpopulation und Fledermauszug)

- Zeitraum für die Abschaltungen: **10.05. bis 30.09.** eines Jahres (aufgrund der Betroffenheit Zeitraum Lokalpopulation und Fledermauszug)
- Dauer: Abschaltung nur nachts, d.h. **eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang**
- Einschränkung (LH >30 m): Abschaltung nur, wenn **Windgeschwindigkeit < 6 m/s** (bei größerer Windgeschwindigkeit können die WEA ohne Einschränkung betrieben werden), **Lufttemperatur höher 10 °C** und **Niederschlagsfreiheit** (weniger als 0,5 mm/h).

Diese Betriebsvorgaben können durch eine entsprechende Programmierung des Betriebsalgorithmus umgesetzt werden.

Nach Errichtung der WEA besteht die Möglichkeit den Betriebsalgorithmus mittels eines Monitorings zu überprüfen und ggf. anzupassen (Antrag auf Anpassung oder

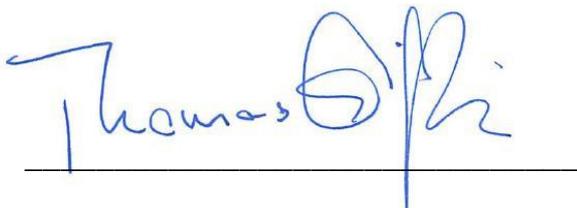
Aufhebung der Betriebsvorgaben). Hierfür kann nach Inbetriebnahme die Fledermausaktivität erfasst werden. Die genauen Vorgaben für die Durchführung des Monitorings sowie Auswertung der Daten werden durch die Naturschutzbehörde festgelegt. Sollten sich aufgrund der Aktivitätsmessungen bestimmte Aktivitätsschwerpunktzeiträume feststellen lassen, kann begründet eine Abschaltung begrenzt auf nur diese Zeiträume erfolgen. Die Daten sind der zuständigen Behörde (UNB bzw. LfU) in Berichtsform jeweils einmal im Jahr vorzulegen.

Amphibien

Diese Maßnahmen entfallen, falls vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht wird, dass die betroffenen potenziellen Laichgewässer nicht von Amphibien genutzt werden.

Ist das Bauzeitenfenster für die betroffenen Gewässer nicht einzuhalten, muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Gewässer nicht von Amphibien (Moorfrosch) genutzt werden. Die Besatzkontrolle erfolgt im Zuge einer UBB. Die in Anspruch genommenen Gewässer werden einmal (frühestens 1 Tag vor Baubeginn oder besser direkt unmittelbar vor dem Eingriff) im Zeitraum von 01.03 bis 30.04. nach Amphibien/Laich abgesucht. Aufgefundene Tiere bzw. Laich werden in geeignete Gewässer außerhalb der Bauflächen gesetzt.

Sämtliche aufgeführten Schutzmaßnahmen gelten für alle Rechtsnachfolger.



BWP Veer Dörper GmbH&Co.KG
Thomas Griffith (GF)

Joldelund, den 15.01.24

Joldelund, den 15.01.24

Landesamt für Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

Verpflichtungserklärung

Name des Betreibers: BWP Veer Dörper GmbH&Co.KG
Straße/ Haus Nr.: Achtern Knick 14
PLZ/ Ort: 25862 Joldelund

Az. LfU: G40/2022/087 - WEA 52-05
WEA Typ: VESTAS V162 STE 7.2 MW NH119
Standort: Gemarkung Goldebek Flur 6 Fl.St.58
UTM ETRS89 RW 32. 508.141 HW 6.059.615

Die **WEA 52-05** ersetzt im Zuge des Repowering die Bestands WEA vom Typ Enercon E-70 E4 NH64 2.30MW (SN 784343 u. SN 784520). Für das Genehmigungsverfahren nach §16b BImSchG wurde eine Darstellung der Differenzen im Ist- und Planzustand erstellt (Deltabetrachtung). Die Rückbauanlage(n) wurde(n) mit ihrem genehmigten Schallpegel(n) der neu geplanten WEA zugeordnet.

Hiermit erklären wir verbindlich, dass die ausgewiesenen Schutzmaßnahmen in den Fachgutachten, die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage erforderlich sind, von uns eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Darunter fallen alle Schutzmaßnahmen die sich aus den nachfolgenden Gutachten, Fachbeiträge usw. ergeben:

schalltechnisches Gutachten

Bericht Nr.: 556921gkp01 mit Anlagen

Datum: 05.09.23

Erstellt von: Ing. Büro für Akustik Busch GmbH

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

Max. zulässiger Schalleistungspegel $L_{w,max} = 105,2 \text{ dB(A)}$.

Der Schalleistungspegel wird beispielsweise mit dem von der Vestas Wind Systems A/S für den Betriebsmodus SO6800 mit reduzierter Nennleistung von 6.800 kW angegebenen Schalleistungspegel von 104,5 dB(A) zuzüglich einer Emissionsunsicherheit von 0,7 dB eingehalten (vgl. Schallgutachten Abschnitt 7.1).

1) Der aus sachverständiger Sicht zulässige Oktav-Schalleistungspegel beträgt:

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
$L_{w,okt}$ [dB(A)]	88,2	96,1	99,4	99,9	98,4	93,9	86,4	75,7

Schattenwurfgutachten

Bericht Nr.: 556921gkp02 mit Anlagen

Datum: 19.12.2023

Erstellt von: Ing. Büro für Akustik Busch GmbH

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:

Die WKA ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Die Beschattungsdauer der WKA, unter der Berücksichtigung der Vorbelastung, darf an den im Einwirkungsbereich der WKA liegenden schutzbedürftigen Räumen die Immissionsrichtwerte (IRW) von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 8 Stunden pro 12 Monate nicht überschreiten. Dort, wo die Richtwerte aufgrund der Vorbelastung schon überschritten sind, darf die WKA keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf mehr verursachen. Für die Einstellung der Abschaltzeiten sind insbesondere die WKA und Immissionsorte zu berücksichtigen, die in der Schattenwurfprognose (Kapitel 4 der Antragsunterlagen) angenommen bzw. untersucht wurden.

Turbulenzgutachten

Bericht Nr.: I17-SE-2023-419 v. 27.09.23 (Standorteignung – Turbulenzgutachten)

Erstellt von: I17 Wind GmbH & Co. KG

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:
--

Keine

Militärische Belange

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:
--

keine

Gutachten zur Baugrunduntersuchung

Bericht Nr.: 084/23 (Kurzgutachten)

Datum: 20.04.23

Erstellt von: Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG

Folgende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten:
--

Unter Berücksichtigung der erkundeten Baugrund- und Grundwasserverhältnisse wird für der Fundamente voraussichtlich keine besondere Wasserhaltung erforderlich. Eine endgültige Entscheidung hierzu sollte zu Beginn der Erdarbeiten auf der Grundlage von Schürfen gefällt werden.

Im Zuge der Prüfstatik wird das finale Baugrundgutachten der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordfriesland rechtzeitig vor Baubeginn vorgelegt.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bericht Nr.: 21-192 / Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Datum: 08.12.2023

Erstellt von: GfN GmbH / 24145 Kiel

Folgende Schutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Bauzeitenregelungen

Brutvögel

Die Errichtung der Anlagen und Zuwegung erfolgt außerhalb der Brutzeit der heimischen Arten (Bodenbrüter 01.03.-15.08., Röhrichtbrüter 01.03.-30.09., Gehölzbrüter 01.03.-30.09). In Offenlandbereichen und im Bereich der betroffenen Gräben/Röhrichte dürfen im Zeitraum vom 01.03.-30.09. keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Gehölzrodungen sind im Zeitraum vom 01.03.-30.09. verboten.

Sind diese Bauzeitfenster nicht einzuhalten, müssen anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, die eine Besiedlung der von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen Flächen durch Brutvögel sicher vermeiden (Baufeldräumung Gehölze und Röhricht, Vergrämuungsmaßnahmen auf Offenflächen) bzw. es muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Fläche nicht als Bruthabitat genutzt wird. Für Gehölzbrüter ist eine Besatzkontrolle nur in Ausnahmefällen möglich.

Amphibien

Diese Maßnahmen entfallen, falls vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht wird, dass die betroffenen potenziellen Laichgewässer nicht von Amphibien genutzt werden.

Bautätigkeiten in Bereichen, in denen mit Amphibienvorkommen (Moorfrosch) zu rechnen ist, sind außerhalb der Aktivitätszeiten der Amphibien (01.03.-01.08.) durchzuführen. Dies betrifft Grabenverrohrungen von betroffenen (potenziellen) Laichgewässern.

Vergrämuungs- und / oder Entwertungsmaßnahmen (Brutvögel)

Für die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Baufeldes stellt die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen auf den Bauflächen stattfinden.

Sollte dies wegen eines Baubeginns in den im LBP genannten Zeiträumen nicht gewährleistet sein, sind Ansiedlungen von Brutvögeln im Vorfeld auf andere Art zu vermeiden. Dazu sind die nachfolgend dargestellten Vorgaben für die Baufeldräumung (Knicks) zu beachten bzw. gezielte Vergrämuungsmaßnahmen (Offenflächen: Aufstellung von Flatterbändern in ausreichender Dichte im Bereich des Baufeldes ab dem 01.03. bis Baubeginn, bei Röhrichtbrütern: Schilfmahd) durchzuführen.

Besatzkontrolle (Brutvögel / Amphibien)

Brutvögel

Falls die Vergrämungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die im LBP genannten Bauzeiten-ausschlussfristen fällt, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial für die betroffenen Arten bzw. Gilden vor Baubeginn über die ökologische Baubegleitung auf Besatz zu prüfen. Im Zuge der Besatzkontrolle sind die Baufelder und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

Amphibien

Diese Maßnahmen entfallen, falls vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht wird, dass die betroffenen potenziellen Laichgewässer nicht von Amphibien genutzt werden.

Ist das Bauzeitenfenster für die betroffenen Gewässer nicht einzuhalten, muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Gewässer nicht von Amphibien (Moorfrosch) genutzt werden. Die Besatzkontrolle erfolgt im Zuge einer UBB. Die in Anspruch genommenen Gewässer werden einmal (frühestens 1 Tag vor Baubeginn oder besser direkt unmittelbar vor dem Eingriff) im Zeitraum von 01.03 bis 30.04. nach Amphibien/Laich abgesucht. Aufgefundene Tiere bzw. Laich werden in geeignete Gewässer außerhalb der Bauflächen gesetzt.

Betriebsvorgaben (Fledermäuse)

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Tötungen oder Verletzungen der planungsrelevanten Fledermäuse ist durch Betriebsvorgaben sicherzustellen, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Nach Errichtung der WEA besteht die Möglichkeit, durch ein betriebsbegleitendes Monitoring das tatsächliche Fledermausaufkommen festzustellen und auf dieser Grundlage die Abschaltvorgaben in Absprache mit den zuständigen Behörden anzupassen. Die Erfassungsmethode ist vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nachabschaltung

Die Genehmigung ist mit einer Abschaltauflage zu versehen. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann damit sicher ausgeschlossen werden. Die Obere Naturschutzbehörde (LfU, vormals LLUR) macht dabei folgende Vorgaben:

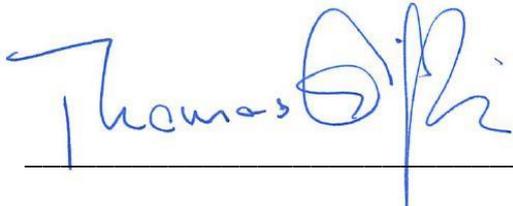
Zeitraum für die Abschaltungen: 10.05. bis 30.09. eines Jahres (aufgrund der Betroffenheit Zeitraum Lokalpopulation und Fledermauszug)

- Zeitraum für die Abschaltungen: **10.05. bis 30.09.** eines Jahres (aufgrund der Betroffenheit Zeitraum Lokalpopulation und Fledermauszug)
- Dauer: Abschaltung nur nachts, d.h. **eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang**
- Einschränkung (LH >30 m): Abschaltung nur, wenn **Windgeschwindigkeit < 6 m/s** (bei größerer Windgeschwindigkeit können die WEA ohne Einschränkung betrieben werden), **Lufttemperatur höher 10 °C** und **Niederschlagsfreiheit** (weniger als 0,5 mm/h).

Diese Betriebsvorgaben können durch eine entsprechende Programmierung des Betriebsalgorithmus umgesetzt werden.

Nach Errichtung der WEA besteht die Möglichkeit den Betriebsalgorithmus mittels eines Monitorings zu überprüfen und ggf. anzupassen (Antrag auf Anpassung oder Aufhebung der Betriebsvorgaben). Hierfür kann nach Inbetriebnahme die Fledermausaktivität erfasst werden. Die genauen Vorgaben für die Durchführung des Monitorings sowie Auswertung der Daten werden durch die Naturschutzbehörde festgelegt. Sollten sich aufgrund der Aktivitätsmessungen bestimmte Aktivitätsschwerpunktzeiträume feststellen lassen, kann begründet eine Abschaltung begrenzt auf nur diese Zeiträume erfolgen. Die Daten sind der zuständigen Behörde (UNB bzw. LfU) in Berichtsform jeweils einmal im Jahr vorzulegen.

Sämtliche aufgeführten Schutzmaßnahmen gelten für alle Rechtsnachfolger.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Griffith', written over a horizontal line.

Joldelund, den 15.01.24

BWP Veer Dörper GmbH&Co.KG
Thomas Griffith (GF)

17.7 Zusammenfassung der Antragsdaten

Anlagen

- WEA 52-01 - Az.G40/2022/083
Zusammenfassung Vestas V162 STE 7.20MW NH119 (15.01.24 / 1 Seite)
- WEA 52-02 - Az.G40/2022/084
Zusammenfassung Vestas V162 STE 7.20MW NH119 (15.01.24 / 1 Seite)
- WEA 52-03 - Az.G40/2022/085
Zusammenfassung Vestas V150 STE 6.00MW NH105 (15.01.24 / 1 Seite)
- WEA 52-04 - Az.G40/2022/086
Zusammenfassung Vestas V150 STE 6.00MW NH105 (15.01.24 / 1 Seite)
- WEA 52-05 - Az.G40/2022/087
Zusammenfassung Vestas V162 STE 7.20MW NH119 (15.01.24 / 1 Seite)

Bürgerwindpark Goldelund - WEA 52-01 – V162 STE 7.20 MW NH119	
Anschriften, Namen, Betreiber	
Antragsteller	Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH&Co.KG
Name	Thomas Griffith und Werner Ketelsen
Strasse, Nr.	Achtern Knick 14
PLZ, Ort	25862 Joldelund
E-Mail	buergervindpark-veer-doerper@web.de
Telefon Planer / Email	0172-4421248 / a.henn@re2projekt.de
Betriebsstätte WEA 52-01	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	25862 Goldelund
Gemarkung	Goldelund
Flur / Flurstück	Flur 2 / Flurstück 33
ETSR89/UTM RW / HW:	32U 507.555/ 6.060.386
Name Windpark, Windfarm	BWP Veer Dörper – Fl.52 - Goldelund
BST-Nr.	...
BST-Name	...
Genehmigungsantrag	
nach BImSchG	§16b (1) BImSchG
LLUR Aktenzeichen	Az. G40/2022/083
Eingang + (Ergänzungen)	
Technische Daten	
Hersteller/ Typ	VESTAS V162 STE 7.2MW NH119
Leistung in kW	7.200
Nabenhöhe NH	119.0m
Rotordurchmesser RD	162.0m
Gesamthöhe GH	200.0m ü.Gr.
Schalleistungspegel $L_{W, max}$.	107,2 dB(A) / SO7200 mit Nennleistung von 7.200 kW angegebenen Schalleistungspegel von 105,5 dB(A) zuzüglich einer Emissionsunsicherheit von 1,7 dB bzw. 1,5 dB. (vgl. Schallgutachten Nr. 556921gkp01 v. 05.09.2023)
Schattenwurfmodul	Ja
Turbulenzabschaltung	Nein Hinweis: Bzgl. der Auflage des Sektormanagements aus dem Gutachten zur Standorteignung (I17-SE-2023-419 v. 27.09.23) wurde der TÜV Süd mit einem Gutachten zum Nachweis der Standsicherheit für die derzeit im Verfahren befindliche WEA Enercon E-115 EP3 E3 beauftragt. Das TÜV Süd Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass kein Sektormanagement erforderlich ist. Die o.g. WEA Enercon E-115 EP3 E3 kann ohne eine sektorale Einschränkung der neu errichteten WEA 52-01 betrieben werden.
Sonstiges (optional)	
Reg.Pl.; F-Plan; B-Plan	Vorranggebiet PR1_NFL_069
Repowering	Ja
Rückbau	2 x Enercon E-70 E4 2.30MW NH64 – SN: 784337 + 784340
UVP Pflicht	Ja / Freiwillige UVP

Bürgerwindpark Goldelund - WEA 52-02 – V162 STE 7.20 MW NH119	
Anschriften, Namen, Betreiber	
Antragsteller	Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH&Co.KG
Name	Thomas Griffith und Werner Ketelsen
Strasse, Nr.	Achtern Knick 14
PLZ, Ort	25862 Joldelund
E-Mail	buergerwindpark-veer-doerper@web.de
Telefon Planer / Email	0172-4421248 / a.henn@re2projekt.de
Betriebsstätte WEA 52-02	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	25862 Goldelund
Gemarkung	Goldelund
Flur / Flurstück	Flur 2 / Flurstück 44/2
ETSR89/UTM RW / HW:	32U 507.958 / 6.060.223
Name Windpark, Windfarm	BWP Veer Dörper – Fl.52 - Goldelund
BST-Nr.	...
BST-Name	...
Genehmigungsantrag	
nach BImSchG	§16b (1) BImSchG
LLUR Aktenzeichen	Az. G40/2022/084
Eingang + (Ergänzungen)	
Technische Daten	
Hersteller/ Typ	VESTAS V162 STE 7.2MW NH119
Leistung in kW	7.200
Nabenhöhe NH	119.0m
Rotordurchmesser RD	162.0m
Gesamthöhe GH	200.0m ü.Gr.
Schalleistungspegel $L_{W, max}$.	107,0 dB(A) / SO7200 mit Nennleistung von 7.200 kW angegebenen Schalleistungspegel von 105,5 dB(A) zuzüglich einer Emissionsunsicherheit von 1,7 dB bzw. 1,5 dB. (vgl. Schallgutachten Nr. 556921gkp01 v. 05.09.2023)
Schattenwurfmodul	Ja
Turbulenzabschaltung	Nein Hinweis: Bzgl. der Auflage des Sektormanagements aus dem Gutachten zur Standorteignung (I17-SE-2023-419 v. 27.09.23) wurde der TÜV Süd mit einem Gutachten zum Nachweis der Standsicherheit für die derzeit im Verfahren befindliche zwei WEA vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 beauftragt. Das TÜV Süd Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass kein Sektormanagement erforderlich ist. Die o.g. zwei WEA Enercon E-138 EP3 E2 kann ohne eine sektorielle Einschränkung der neu errichteten WEA 52-02 betrieben werden.
Sonstiges (optional)	
Reg.Pl.; F-Plan; B-Plan	Vorranggebiet PR1_NFL_069
Repowering	Ja
Rückbau	3 x Enercon E-70 E4 2.30MW NH64 – SN: 784338 + 784341 + 784342
UVP Pflicht	Ja / Freiwillige UVP

Bürgerwindpark Goldelund - WEA 52-03 – V150 STE 6.00 MW NH105	
Anschriften, Namen, Betreiber	
Antragsteller	Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH&Co.KG
Name	Thomas Griffith und Werner Ketelsen
Strasse, Nr.	Achtern Knick 14
PLZ, Ort	25862 Joldelund
E-Mail	buergerwindpark-veer-doerper@web.de
Telefon Planer / Email	0172-4421248 / a.henn@re2projekt.de
Betriebsstätte WEA 52-03	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	25862 Goldelund
Gemarkung	Goldelund
Flur / Flurstück	Flur 2 / Flurstück 48
ETSR89/UTM RW / HW:	32U 507.460 / 6.060.062
Name Windpark, Windfarm	BWP Veer Dörper – Fl.52 - Goldelund
BST-Nr.	...
BST-Name	...
Genehmigungsantrag	
nach BImSchG	§16b (1) BImSchG
LLUR Aktenzeichen	Az. G40/2022/085
Eingang + (Ergänzungen)	
Technische Daten	
Hersteller/ Typ	VESTAS V150 STE 6.00 MW NH105
Leistung in kW	6.000
Nabenhöhe NH	105.0m
Rotordurchmesser RD	150.0m
Gesamthöhe GH	180.0m ü.Gr.
Schallleistungspegel $L_{W, max}$.	105,9 dB(A) / PO6000 mit Nennleistung von 6.000 kW angegebenen Schallleistungspegel von 104,9 dB(A) zuzüglich einer Emissionsunsicherheit von 1,0 dB. (vgl. Schallgutachten Nr. 556921gkp01 v. 05.09.2023)
Schattenwurfmodul	Ja
Turbulenzabschaltung	Nein
Sonstiges (optional)	
Reg.Pl.; F-Plan; B-Plan	Vorranggebiet PR1_NFL_069
Repowering	Ja
Rückbau	2 x Enercon E-70 E4 2.30MW NH64 – SN: 784339 + 784521
UVP Pflicht	Ja / Freiwillige UVP

Bürgerwindpark Goldelund - WEA 52-04 – V150 STE 6.00 MW NH105	
Anschriften, Namen, Betreiber	
Antragsteller	Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH&Co.KG
Name	Thomas Griffith und Werner Ketelsen
Strasse, Nr.	Achtern Knick 14
PLZ, Ort	25862 Joldelund
E-Mail	buergerwindpark-veer-doerper@web.de
Telefon Planer / Email	0172-4421248 / a.henn@re2projekt.de
Betriebsstätte WEA 52-04	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	25862 Goldelund
Gemarkung	Goldelund
Flur / Flurstück	Flur 2 / Flurstück 44/1 + 44/2
ETSR89/UTM RW / HW:	32U 507.808 / 6.059.846
Name Windpark, Windfarm	BWP Veer Dörper – Fl.52 - Goldelund
BST-Nr.	...
BST-Name	...
Genehmigungsantrag	
nach BImSchG	§16b (1) BImSchG
LLUR Aktenzeichen	Az. G40/2022/086
Eingang + (Ergänzungen)	
Technische Daten	
Hersteller/ Typ	VESTAS V150 STE 6.00 MW NH105
Leistung in kW	6.000
Nabenhöhe NH	105.0m
Rotordurchmesser RD	150.0m
Gesamthöhe GH	180.0m ü.Gr.
Schalleistungspegel $L_{W, max}$.	103,9 dB(A) / SO2 mit Nennleistung von 4.951 kW angegebenen Schalleistungspegel von 102,0 dB(A) zuzüglich einer Emissionsunsicherheit von 1,9 dB. (vgl. Schallgutachten Nr. 556921gkp01 v. 05.09.2023)
Schattenwurfmodul	Ja
Turbulenzabschaltung	Nein
Sonstiges (optional)	
Reg.Pl.; F-Plan; B-Plan	Vorranggebiet PR1_NFL_069
Repowering	Ja
Rückbau	1 x Enercon E-70 E4 2.30MW NH64 – SN: 784522
UVP Pflicht	Ja / Freiwillige UVP

Bürgerwindpark Goldelund - WEA 52-05 – V162 STE 7.20 MW NH119	
Anschriften, Namen, Betreiber	
Antragsteller	Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH&Co.KG
Name	Thomas Griffith und Werner Ketelsen
Strasse, Nr.	Achtern Knick 14
PLZ, Ort	25862 Joldelund
E-Mail	buergerwindpark-veer-doerper@web.de
Telefon Planer / Email	0172-4421248 / a.henn@re2projekt.de
Betriebsstätte WEA 52-05	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	25862 Goldebek
Gemarkung	Goldebek
Flur / Flurstück	Flur 6 / Flurstück 58
ETSR89/UTM RW / HW:	32U 508.141 / 6.059.615
Name Windpark, Windfarm	BWP Veer Dörper – Fl.52 - Goldelund
BST-Nr.	...
BST-Name	...
Genehmigungsantrag	
nach BImSchG	§16b (1) BImSchG
LLUR Aktenzeichen	Az. G40/2022/087
Eingang + (Ergänzungen)	
Technische Daten	
Hersteller/ Typ	VESTAS V162 STE 7.2MW NH119
Leistung in kW	7.200
Nabenhöhe NH	119.0m
Rotordurchmesser RD	162.0m
Gesamthöhe GH	200.0m ü.Gr.
Schallleistungspegel $L_{W, max}$.	105,2 dB(A) / SO6800 mit Nennleistung von 6.800 kW angegebenen Schallleistungspegel von 104,5 dB(A) zuzüglich einer Emissionsunsicherheit von 0,7 dB. (vgl. Schallgutachten Nr. 556921gkp01 v. 05.09.2023)
Schattenwurfmodul	Ja
Turbulenzabschaltung	Nein
Sonstiges (optional)	
Reg.Pl.; F-Plan; B-Plan	Vorranggebiet PR1_NFL_069
Repowering	Ja
Rückbau	2 x Enercon E-70 E4 2.30MW NH64 – SN: 784343 + 784520
UVP Pflicht	Ja / Freiwillige UVP

17.8 Kostenübernahmeerklärung

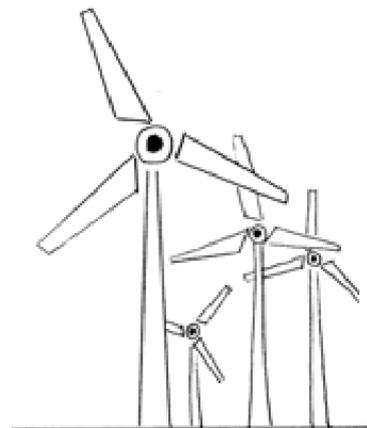
Anlagen

- 17.8 Kostenübernahmeerklärung des Vorhabenträgers vom 15.01.24

Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG
Achtern Knick 14
25862 Joldelund

Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG,
Achtern Knick 14, 25862 Joldelund

Landesamt für Umwelt des Landes S-H
LfU 7821
Bahnhofstr. 38
24937 Flensburg



Joldelund, den 15.01.2024

Az. G40/2022/083 – 087 / BWP Veer Dörper – Fläche 52 Goldelund

Antrag nach §16b BImSchG für die Windenergieanlage(n) vom Typ:

WEA 52-01: VESTAS V162 STE 7.20MW NH119 (G40/2022/083)

WEA 52-02: VESTAS V162 STE 7.20MW NH119 (G40/2022/084)

WEA 52-03: VESTAS V150 STE 6.00MW NH105 (G40/2022/085)

WEA 52-04: VESTAS V150 STE 6.00MW NH105 (G40/2022/086)

WEA 52-05: VESTAS V162 STE 7.20MW NH119 (G40/2022/087)

Hier: Kostenübernahmeerklärung gem. §4 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklären wir - BWP Veer Dörper GmbH&Co.KG - verbindlich, dass wir die Kosten

- für die Niederschrift zum Erörterungstermin
- für die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen
- für die zusammenfassende Darstellung einschließlich Bearbeitung der UVP
- gemäß §§ 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG) in Verbindung mit den Tarifstellen 10.1.1.2, 10.1.1.8b und 10.1.1.8.1a des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

übernehmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co.KG


Thomas Griffith

17.9 Ausgleichsflächenkataster

Anlagen

Der Vorhabenträger richtet sich bzgl. der Meldung des Kompensationsflächenkatasters direkt an die Untere Naturschutzbehörde.